

Emsland



Planfeststellungsbeschluss

für die Erneuerung von

Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems), Landkreis Emsland

Datum: 15.03.2018

Aktenzeichen: 66-662.642.137 und
66-662.642.137-1Änd

SB: Joh/PN1025

Landkreis Emsland
Planfeststellungsbehörde /
Fachbereich Recht
Kreishaus I
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Inhalt

1.	Verfügender Teil	1
1.1.	Planfeststellung	1
1.1.1.	Feststellung des Plans.....	1
1.1.2.	Planunterlagen	1
1.1.2.1.	Festgestellte Planunterlagen	1
1.1.2.2.	Nachrichtliche Unterlagen.....	3
1.1.3.	Nebenbestimmungen.....	4
1.1.3.1.	Vorbehalte	5
1.1.3.1.1.	Allgemeiner Vorbehalt	5
1.1.3.1.2.	Entscheidungsvorbehalt	5
1.1.3.2.	Auflagen	5
1.1.3.2.1.	Auflagen Natur und Landschaftsschutz	5
1.1.3.2.1.1.	Herstellungskontrolle, Kontrollbericht.....	5
1.1.3.2.1.2.	Ergebnisse und Empfehlungen aus der faunistischen Erhebung	5
1.1.3.2.1.3.	Gehölzschnitt im Deichvorland / Überschwemmungsgebiet.....	6
1.1.3.2.1.4.	Baufeldherrichtung und Bodenarbeiten.....	6
1.1.3.2.1.5.	Rodungsarbeiten	6
1.1.4.	Zusagen	6
1.1.5.	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	6
1.2.	Naturschutz	6
1.2.1.	Beeinträchtigung des LSG „Emstal“	6
1.2.2.	Beeinträchtigung des LSG „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“	7
2.	Begründender Teil	7
2.1.	Sachverhalt	7
2.1.1.	Beschreibung des Vorhabens.....	7
2.1.2.	Vorgängige Planungsstufen.....	7
2.1.3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	7
2.2.	Rechtliche Bewertung	8
2.2.1.	Formalrechtliche Würdigung	8
2.2.1.1.	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	8
2.2.1.2.	Zuständigkeit	8
2.2.1.3.	Verfahren.....	9
2.2.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	9
2.2.3.	Nebenbestimmungen.....	11
2.2.4.	Materiell-rechtliche Würdigung	11

2.2.4.1.	Planrechtfertigung	11
2.2.4.2.	Variantenauswahl	12
2.2.4.3.	Immissionen	13
2.2.4.3.1.	Lärm	13
2.2.4.3.2.	Luftschadstoffe	14
2.2.4.4.	Natur und Landschaft	14
2.2.4.4.1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	14
2.2.4.4.1.1.	Vermeidung	15
2.2.4.4.1.2.	Ausgleich und Ersatz	15
2.2.4.4.1.3.	Herstellungskontrolle, Bericht	17
2.2.4.4.1.4.	Ersatzgeld	17
2.2.4.4.2.	Besonders geschützte nationale Gebiete	17
2.2.4.4.2.1.	Natura 2000-Gebiete	17
2.2.4.4.2.1.1.	Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“	17
2.2.4.4.2.1.2.	FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331)	18
2.2.4.4.2.2.	Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG	18
2.2.4.4.2.2.1.	NSG WE 268 „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“	18
2.2.4.4.2.2.2.	Landschaftsschutzgebiet „Emstal“	19
2.2.4.4.2.2.3.	Landschaftsschutzgebiet „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“	20
2.2.4.4.3.	Artenschutz	20
2.2.4.4.4.	Wasser	22
2.2.4.4.4.1.	Oberflächenwasser	22
2.2.4.4.5.	Bilanzierung des Retentionsvolumens	23
2.2.4.4.6.	Hydraulische Leistungsfähigkeit	23
2.2.4.4.7.	Wasserrahmenrichtlinie	23
2.2.4.5.	Denkmalschutz	23
2.2.4.6.	Eigentum	24
2.2.4.7.	Boden, Abfall	24
2.2.4.8.	Gesamtergebnis der Abwägung	24
2.3.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	25
2.3.1.	Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen	25
2.3.2.	Gemeinde Rhede (Ems)	26
2.3.3.	Landkreis Emsland	28
2.3.3.1.	Abteilung Naturschutz und Forsten	28
2.3.3.2.	Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	30
2.3.3.3.	Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft	31
2.3.3.4.	Abteilung Hochbau	32
2.3.3.5.	Abteilung Raumordnung und Städtebau	33

2.3.3.6.	Fachbereich Kultur	33
2.3.3.7.	Fachbereich Straßenverkehr	33
2.3.4.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	33
2.3.5.	Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz und Dienstl. d. Bundeswehr...34	
2.3.6.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden.....	34
2.3.7.	NLWKN	34
2.3.8.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	34
2.3.9.	Polizeidirektion Osnabrück	34
2.3.10.	Emsländische Eisenbahn (EEB)	34
2.3.11.	IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	34
2.3.12.	Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Emsland	35
2.3.13.	Deichverband „Heede-Aschendorf-Papenburg“	35
2.3.14.	Wasserverband Hümmling	39
2.3.15.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	39
2.3.16.	EWE NETZ GmbH.....	39
2.3.17.	Deutsche Telekom Technik GmbH	39
2.4.	Einwendungen und Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen	40
2.4.1.	NABU Emsland / Grafschaft Bentheim	40
2.4.2.	Aktion Fischotterschutz e.V.	48
2.4.3.	Sport- bzw. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	48
2.4.4.	Wanderverband Niedersachsen	48
2.5.	Präkludierte Einwendungen	48
2.5.1.	BUND Kreisgruppe Emsland	48
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	50
4.	Hinweise	50
4.1.	Hinweis zur Auslegung	50
4.2.	Außerkräfttreten	50
4.3.	Berichtigungen	51
4.4.	Fundstellenverzeichnis.....	51
5.	Abkürzungsverzeichnis	52

1. Verfügender Teil

1.1. Planfeststellung

1.1.1. Feststellung des Plans

Der Plan des Geschäftsbereiches Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) für die Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 im Abschnitt 58 von Station 0 bis 1,610 in der Gemeinde Rhede (Ems), Landkreis Emsland – wird gemäß den unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG)
in der Fassung des Gesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359),
zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., S. 48).
- das Niedersächsische Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)
vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. Nr. 21/2009), S. 361).
- i. V. m.
- dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

1.1.2. Planunterlagen

1.1.2.1. Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten Pläne	Maßstab
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 10.000
5 Blatt 1	Lageplan vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015, ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2017, aufgestellt am 31.03.2017	1	1 : 1.000
6 Blatt 1	Höhenplan -Achse 10- vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 1.000
6.1 Blatt 1	Höhenplan -Achse 72- vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 500
6.1 Blatt 2	Höhenplan -Achse 77- vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 500
6.1 Blatt 3	Höhenplan -Achse 82- vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 500

6.1 Blatt 4	Höhenplan -Achse 86- vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 1.000
6.1 Blatt 5	Höhenplan -Achse 50- vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 500
9.1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planunterlage „Maßnahmen“ vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 1.000
9.1 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planunterlage „Maßnahmen“ vom 24.02.2015, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 5.000
9.2	Maßnahmenblätter A1 _{FFH} , A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9, A 10, E1, G1, G3, V1, V2, V3 _{CEF} , V4 _{CEF} , ersetzt durch Deckblatt	35 (Vorblatt mitgerechnet)	
9.3	LBP mit integrierter Umweltverträglichkeit, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ersetzt durch Deckblatt	11 (Vorblatt mitgerechnet)	
10 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015 ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2017	1	1 : 1.000
10 Blatt 2	Grunderwerbsverzeichnis vom 23.09.2015, ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2017	8	
11	Regelungsverzeichnis vom 23.09.2015, ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2017	6	
14 Blatt 1	Straßenquerschnitt vom 23.09.2015, aufgestellt am 19.11.2015, ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2017	1	1 : 50
14 Blatt 2	Deckblatt Straßenquerschnitt vom 31.03.2017	1	1 : 50
14 Blatt 3	Deckblatt Straßenquerschnitt vom 31.03.2017	1	1 : 50

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Emsland gekennzeichnet.

1.1.2.2. Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht aufgestellt am 19.11.2015, ersetzt durch Deckblatt vom 31.03.2017	38 (Vorblatt mitgerechnet)	
2	Übersichtskarte vom 23.09.2015 (Unterlage 2)	1	1:50.000
9.1 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Planunterlage „Legende“, vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	
14 Blatt 1	Ermittlung der Belastungsklassen nach RStO 12	1	
14 Blatt 1	Ermittlung der Belastungsklassen nach RStO 12, Streckenbereich „Im Brook“	1	
14 Blatt 2	Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12	1	
14 Blatt 2	Ermittlung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12, Streckenbereich „Im Brook“	1	
17	Schalltechnische Untersuchung vom 11.01.2016	16 (Vorblatt mitgerechnet)	
17	Anlagen zur Schalltechnischen Untersuchung, Lageplan und Berechnungsblätter vom 16.10.2015	6 (Vorblatt mitgerechnet)	
18	Deckblatt Wassertechnische Untersuchungen (Anlage 18) vom 20.03.2017	14 (Vorblatt mitgerechnet)	
19.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglichkeit – Erläuterungsbericht, ersetzt durch Deckblatt	57 (Vorblatt mitgerechnet)	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Übersichtskarte vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 10.000
19.1.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Übersichtskarte vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 1.700
19.1.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Bestandsplan Fauna vom 14.10.2014,	1	1 : 2.500

	aufgestellt am 19.11.2015		
19.3	Artenschutzbeitrag + Anhang Formblätter + Ergebnisse faunistische Erhebungen mit Plan + Anlage 1 Avifauna 2002 – 2012 kommune Arten + Anlage 2 Avifauna 2002 – 2012 Rote Liste Arten	173 (Vorblätter mitgerechnet)	
19.4	Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331), Erläuterungsbericht, ersetzt durch Deckblatt	44 (Vorblatt mitgerechnet)	
19.4 Blatt 1	Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331), Übersichtskarte vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 15.000
19.4 Blatt 2	Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331), Karte Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 2.500
19.5	Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401), Erläuterungsbericht	35 (Vorblatt mitgerechnet)	
19.5 Blatt 1	Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401), Übersichtskarte vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 15.000
19.5 Blatt 2	Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2909-401), Karte Arten/Beeinträchtigung der Erhaltungsziele vom 14.10.2014, aufgestellt am 19.11.2015	1	1 : 2.500

1.1.3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.1.3.1. Vorbehalte

1.1.3.1.1. Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich werden sollten, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2. Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

1.1.3.2. Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1.3.2.1. Auflagen Natur und Landschaftsschutz

1.1.3.2.1.1. Herstellungskontrolle, Kontrollbericht

Der Planfeststellungsbehörde ist nach vollständiger Abarbeitung der Vermeidungs-, Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen tabellarisch jede einzelne geplante Maßnahme, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.1.2. Ergebnisse und Empfehlungen aus der faunistischen Erhebung

Die in der Unterlage „Ergebnisse faunistische Erhebungen“ unter Ziffer 2.3 (Seite 7 bis 13) genannten Ergebnisse und Empfehlungen insbesondere in Bezug auf den/die

- *Erhalt der strukturgebenden Gehölze in den betroffenen Offenlandbereichen.*
- *Erhalt des Auenwaldrests auf der nördl. Straßenböschung westl. der Ems sowie der Kopfweidenallee entlang der „Alten Rheder Straße“.*
- *Aufrechterhaltung der Flugrouten von Fledermäusen entlang der Kopfweidenallee als Verbindung zwischen Quartier und Jagdhabitat auch während der Bauphase.*
- *Gleiches gilt für die Flugroute nordöstlich der Emsbrücke innerhalb des Eichengehölzes.*
- *Erhalt der Böschungsgehölze als Jagdhabitat strukturgebundener Fledermausarten.*

sind zu beachten.

1.1.3.2.1.3. Gehölzschnitt im Deichvorland / Überschwemmungsgebiet

Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Gehölzpflege der Gehölzrückschnitt unverzüglich aus dem Deichvorland / Überschwemmungsgebiet entfernt wird.

1.1.3.2.1.4. Baufeldherrichtung und Bodenarbeiten

Das Herrichten der Baufelder (z. B. Abschieben des Oberbodens) ist nur außerhalb der Brutzeit boden- und gehölzbrütender Brutvogelarten (gem. § 15 (1) BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 (5) BNatSchG) zulässig. Das Zeitfenster nimmt den Zeitraum zwischen dem 01. März und 31. Juli ein. Ausnahmen hiervon können nur nach schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland durchgeführt werden. Für die Beantragung etwaiger Baufeldherrichtungen und Bodenarbeiten innerhalb des o. g. Zeitfensters ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. In diesem Antrag ist nachvollziehbar darzulegen, wie eine negative Beeinträchtigung der Avifauna, insbesondere eine Störung des Brutverhaltens der o.g. Vogelarten vermieden werden soll.

1.1.3.2.1.5. Rodungsarbeiten

Das Durchführen von Rodungsarbeiten und sonstigen Gehölzarbeiten (Rückschnitte, Umsetzungen, etc.) ist ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (§ 39 BNatSchG) zulässig.

1.1.4. Zusagen

Die seitens der Vorhabenträgerin - auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde und im Erörterungstermin - abgegebenen Zusagen sind einzuhalten.

1.1.5. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.2. Naturschutz

1.2.1. Beeinträchtigung des LSG „Emstal“

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 c, d, e, sowie die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 und f der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Emstal“ i. V. m. § 67 BNatSchG erteilt.

1.2.2. Beeinträchtigung des LSG „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“ werden mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 8, 9, 12 und 19 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“ i. V. m. § 67 BNatschG erteilt.

2. Begründender Teil

2.1. Sachverhalt

2.1.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Antrag umfasst die Erneuerung der L 52 im Abschnitt 58 (Station 0 bis 1,600) samt der abgängigen Ems- und samt der abgängigen Flutmuldenbrücke in der Gemeinde Rhede (Ems) auf einer Strecke von ca. 1,6 km. Die Straße, inklusive der Brückenbauwerke, wird dabei neu trassiert und ca. 40 bzw. 50 Meter in Richtung Süden verschoben. Als Querschnitt wird gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL) ein Regelquerschnitt 11 (RQ 11) vorgesehen. Ein Radfahrer- und Fußgängerweg ist analog zur Bestandsstraße auf der Südseite der L 52 geplant.

2.1.2. Vorgängige Planungsstufen

Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren haben nicht stattgefunden, da es sich hier lediglich um eine Erneuerung der bestehenden Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der L 52 handelt.

2.1.3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat am 02.02.2016 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat in der Gemeinde Rhede (Ems) vom 01.03.2016 bis zum 14.03.2016 zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen angegeben, bei denen Einwendungen gegen den Plan bis zum 29.03.2016 schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Ergänzung zur Bekanntmachung vom 23.02.2016 wurde darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen sind (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der Einwendungsausschluss sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren bezieht.

Die Planunterlagen wurden den Trägern öffentlicher Belange und den Versorgungsunternehmen sowie den anerkannten Naturschutzverbänden in digitaler Form, mit der bitte zum geplanten Vorhaben Stellung zu beziehen, als PDF-Datei bzw. als DVD zugestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zusammengestellt und der Vorhabenträgerin zur Erwidern übersandt.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin mit Datum vom 09.06.2017 einen Antrag auf Planänderung bzw. Planergänzung bei der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Die geänderten, sowie die ursprünglichen Planunterlagen lagen daraufhin erneut vom 21.08.2017 bis zum 04.09.2017 zur jedermanns Einsicht in der Gemeinde Rhede (Ems) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus wurde die ergänzte Unterlage 18 – „Wassertechnische Untersuchung“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Einwendungsfrist für die geänderten und ergänzenden Planunterlagen endete mit Ablauf des 18.09.2017.

Parallel zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Versorgungsunternehmen und der anerkannten Naturschutzverbände in der bereits beschriebenen Form. Im Rahmen dieser erneuten Beteiligung wurden den Verfahrensbeteiligten die zu den bisherigen Stellungnahmen und Einwendungen gefertigten Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin übersandt.

Die aufgrund der erneuten Auslegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin nach Ablauf der Einwendungsfrist abermals übersandt.

Die seitens der Vorhabenträgerin gefertigten Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen und Einwendungen der 2. Auslegung wurden den Einwendern zusammen mit der Einladung für den Erörterungstermin zugeschickt.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins und Benachrichtigung der Betroffenen wurden die abgegebenen Stellungnahmen und die erhobenen Einwendungen am 09.01.2018 im Ratssaal der Gemeinde Rhede (Ems) erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2. Rechtliche Bewertung

2.2.1. Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1. Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet die Erneuerung einer Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landstraße 52 in Rhede (Ems) und bedarf daher gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG und gemäß § 14 i. V. m. § 12 Abs. 2 WaStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des § 38 NStrG.

2.2.1.2. Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung von Bundes- und Landstraßen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises mit Ausnahme der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahmen wahr (vgl. § 38 Abs. 5 NStrG).

Zuständig für die Planfeststellung der Erneuerung der Flutmuldenbrücke ist damit grundsätzlich der Landkreis Emsland.

Die Aufgaben für den Ausbau, den Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen nimmt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wahr (vgl. § 14 Abs. 1 WaStrG).

Zuständig für die Planfeststellung der Erneuerung der Emsbrücke ist damit grundsätzlich die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Münster.

Treffen mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, und ist mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt, so findet für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt (vgl. § 78 Abs. 1 VwVfG).

Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (vgl. § 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Durch die geplanten Änderungen der Straßenbauverwaltung (Abriss und Neubau der Flutmuldenbrücke, Verlegung der L 52, Neuanlage eines straßenbegleitenden Radweges etc.) werden sowohl öffentliche als auch private Belange in einem größeren Ausmaß tangiert, als durch die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung beabsichtigte Maßnahme an der Rheder Emsbrücke.

Die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren liegt damit beim Landkreis Emsland. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat Ihr Einvernehmen zu dieser Vorgehensweise erklärt.

Antragstellerin in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Lingen der NLStBV.

2.2.1.3. Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden. Die nach § 38 NStrG und 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planfeststellung für das geplante Vorhaben wurde bereits am 02.02.2016 beantragt und fällt damit unter die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 des Modernisierungsgesetzes des UVPG. In § 74 Abs. 1 des neuen UVPG heißt es, dass für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, anzuwenden sind und die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden sind.

Dementsprechend beziehen sich alle folgenden Gesetzesangaben zum UVPG auf die Fassung des „alten“ UVPG.

Nach § 1 Abs. 4 des neuen UVPG gelten die Übergangsregelungen des § 74 UVPG auch für das NUVPG, soweit dieses die wesentlichen Anforderungen des neuen UVPG nicht beachtet.

Nach § 6 Satz 1 NUVPG stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens das über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet fest, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren das in der Anlage 1 des NUVPG (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) unter die Nr. 5 fällt. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG durchzuführen.

In § 5 Satz 1 NUVPG ist geregelt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Für die überschlägige Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist, wurden die Abteilungen Raumordnung/Städtebau, Immissionsschutz, Bauaufsicht, Naturschutz und Forsten, Allgemeine Wasserwirtschaft, Siedlungswasserwirtschaft, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde sowie die Fachbereiche Veterinärwesen/Verbraucherschutz, Kultur und Gesundheit des Landkreises Emsland in einem Vorprüfungsverfahren beteiligt und gebeten, überschlägig zu prüfen und mitzuteilen, ob die in Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Schutzgüter aus Sicht ihres Zuständigkeits- und Arbeitsbereiches betroffen sein könnten.

Die UVP Vorprüfberichte wurden seitens der Planfeststellungsbehörde entgegengenommen und in einem Gesamtprüfergebnis bzw. in einer Gesamteinschätzung berücksichtigt und abschließend bewertet.

Ergebnis dieser Gesamtbewertung war, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu erwarten sind, die nicht durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden oder kompensiert werden können.

Nach Ausschöpfung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verbleibende zu kompensierende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter kommt nach Überzeugungsbildung und ihrer durch die Planfeststellung im Zeitpunkt der Vorprüfung vorzunehmenden Gewichtung keine solche Bedeutung zu, dass einzelne Umweltbelange für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Umweltbelangen oder sonstigen Belangen die Zulassungsentscheidung in wesentlicher Beziehung, z.B. im Hinblick auf die Standortfindung, die gewählte Variante und die Dimensionierung der Anlage am gewählten Standort im Ergebnis hätte beeinflussen könnten. Insoweit standen der Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Ergebnis der anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Bedenken entgegen.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde mit Datum vom 07.04.2016 in der Ems-Zeitung sowie im Amtsblatt Nr. 9/2016 für den Landkreis Emsland gem. § 6 NUVPG öffentlich bekanntgemacht.

Mit Datum vom 09.06.2017 wurde die Durchführung eines Planänderungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin beantragt. Neben den geänderten Planunterlagen wurde der Antrag um die Planunterlage 18 – wassertechnische Untersuchungen ergänzt. Da es sich bei der Planunterlage 18 – wassertechnisch Untersuchungen um eine entscheidungserhebliche Unterlage im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 NUVPG handelt,

erfolgte neben einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auch eine erneute UVP-Vorprüfung nach dem bereits beschriebenen Schema. Auch die geänderten Planunterlagen und die Erkenntnisse aus der ergänzten Planunterlage lassen keine Beeinträchtigung bzw. nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen, die ein Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 NUVPG begründen.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls mit den geänderten und der ergänzten Unterlage wurde mit Datum vom 07.08.2017 in der Ems-Zeitung sowie im Amtsblatt Nr. 22/2017 für den Landkreis Emsland gem. § 6 NUVPG öffentlich bekanntgemacht.

2.2.3. Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur, Landschaft und Wasser und zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie zur rechtskonformen Umsetzung der geplanten Maßnahme.

2.2.4. Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt das Vorhaben „Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52“ zu, da es mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1erster Satzteil VwVfG), ist neben dem NStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 zweiter Satzteil VwVfG).

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 38 Abs. 2 NStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.4.1. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 NStrG. Danach haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis

genügen. Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen, die sich aus § 9 NStrG ergeben, vernünftigerweise geboten ist.

Die Flutmuldenbrücke wurde im Jahr 1964, die Emsbrücke im Jahr 1949 errichtet. Eine Kontrolle der Flutmuldenbrücke im Hinblick auf Spannungsrisskorrosionsgefährdung ergab Anfang 2012, dass das Bauwerk durch einen Neubau zu ersetzen ist. Als Folge der Prüfung wurde die Sperrung der Brücke für den genehmigungspflichtigen Schwerlastverkehr angeordnet. Da die Emsbrücke sich ebenfalls einen allgemeinen schlechten Bauzustand befindet, 68 Jahre alt ist und entsprechende Korrosionserscheinungen aufweist, muss sie ebenfalls erneuert werden.

Ein Untätigbleiben hätte zur Folge, dass der Zustand der Ems- und Flutmuldenbrücke sich im Laufe der Monate und Jahre immer mehr verschlechtern würde. Der Verkehr auf der Brücke müsste mit der Zeit immer mehr eingeschränkt und schließlich ganz unterbunden werden.

Die Maßnahme ist damit objektiv gerechtfertigt. Die Umsetzung des Vorhabens zur Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der Landesstraße 52 ist objektiv gemessen an den Zielen des NStrG aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise erforderlich.

2.2.4.2. Variantenauswahl

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erneuerung von bereits bestehenden Brückenbauvorhaben, die aufgrund ihres Zustandes und ihres Alters einer Erneuerung bedürfen. Im Variantenvergleich wurden insgesamt 4 Varianten detailliert untersucht. Eine der Varianten sieht die Erneuerung der Brückenbauvorhaben auf der Bestandstrasse vor (Nullvariante), zwei Varianten sehen eine Erneuerung der Brückenbauvorhaben nördlich der Bestandstrasse vor (Variante 2.1 Nord, 2.2 Nord) und eine Variante sieht die Erneuerung der Brückenbauvorhaben südlich der Bestandstrasse vor (Variante 1 Süd).

Im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung stellt sich die beantragte Vorzugsvariante „Variante 1-Süd“ der Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke die sich aus dem Variantenvergleich der Planunterlagen ergibt, nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der hier greifenden Hauptkriterien „Natur und Landschaft“, „Umwelt und FFH-Verträglichkeit“, „Baukosten“ sowie „Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung“ als günstigste Variante dar.

Die wesentlichen Ausschlussgründe für die im Vergleich unterlegenen Varianten waren folgende:

Nullvariante:

Eine Überquerung der Ems im Zuge der L 52 würde bei der Wahl der Nullvariante im Bereich des geplanten Vorhabens nicht mehr möglich sein. Da eine Umleitung des Verkehrs für einen geschätzten Bauzeitraum von zwei Jahren im Hinblick auf die Verkehrsabwicklung als unzumutbar eingestuft wird, müsste ein Provisorium bzw. ein Umfahrbauwerk für die Ems bzw. für das Überschwemmungsgebiet errichtet werden. Die damit verbundenen Kosten lassen die Netto Baukosten für die Null-Variante auf insgesamt ca. 18.125.000 € steigen. Die Null Variante ist damit die teuerste Variante und 3,225 Millionen teurer als die Vorzugsvariante 1 Süd. Im Durchschnitt ist die Nullvariante ca. 23% teurer als die übrigen Varianten. Die Nullvariante ist daher aus wirtschaftlichen Aspekten nicht akzeptabel.

Variante 2.1 Nord

Die Umsetzung der Variante 2.1 Nord hätte eine Zerschneidung eines Hartholzauenwaldes innerhalb des FFH-Gebiets „Ems“ (DE 2809-331) und innerhalb des Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ zur Folge. Diese Zerschneidung und der damit verbundene Verlust von Auenwaldgehölzen stellt im Vergleich mit den anderen Varianten die erheblichste Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit seinen Schutz und Erhaltungszielen dar. Die Variante 2.1 Nord beansprucht darüber hinaus als Einzige den im umbauten Raum nur kleinflächig ausgeprägten Lebensraumtyp 6430 (Uferstaudenflur). Insbesondere aus der Zerschneidung des Hartholzauenwaldes resultieren unverhältnismäßig große ökologische Kompensationsmaßnahmen, die diese Variante als Vorzugsvariante ausscheiden lassen.

Variante 2.2 Nord

Durch den Streckenverlauf der Variante 2.2 Nord ergeben sich Sicherheitsdefizite, die für einen Neubau der Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der L 52 nicht hinnehmbar sind. Insbesondere die minimale Haltesichtweite von 130 m wird um 40 m unterschritten. Auch der Wert für Mindestradien, der einen Grenzwert von 400 m aufweist, wird um 100 m nicht eingehalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Variante 2.2 Nord ebenfalls große Defizite gegenüber der gewählten Vorzugsvariante auf. Der bereits beschriebene Hartholzauenwald wird nur kleinflächig beansprucht, die Streckenführung isoliert das Gehölz jedoch nach Norden (Biotopkomplex). Diese funktionale Störung ist erheblich. Die Variante 2.2 Nord scheidet damit als Vorzugsvariante ebenfalls aus.

Variante 1 Süd

Bei der Variante 1 Süd ist einer Weiternutzung der Bestandsbrücken bis zur Fertigstellung der neuen Brückenbauwerke möglich. Ein Ersatzbauwerk wie in der Nullvariante ist nicht erforderlich. Entsprechend fallen die veranschlagten Kosten mit 14,9 Millionen Euro auch deutlich geringer aus. Die Variante 1 Süd fällt im Vergleich zu den anderen Varianten nicht aus dem Rahmen. Variante 2.1 Nord ist 900.-tausend Euro günstiger, Variante 2.2 Nord ist 300.-tausend Euro teurer. Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt die Vorzugsvariante die günstigste Variante dar, da sie eine direkte Flächeninanspruchnahme des Gehölzes und auch die funktionelle Verinselung zu den FFH-Gebieten vermeidet. Die Grenzwerte im Bereich der Entwurfs- und sicherheitstechnischen Beurteilung werden allesamt eingehalten. Im Bereich der verkehrlichen Beurteilung gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen den verschiedenen Varianten, so dass sich auch hier keine andere Planung aufdrängt. Die Variante 1 Süd ist damit die Vorzugsvariante.

2.2.4.3. Immissionen

Zum Schutz der im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Anwohner sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG möglichst zu vermeiden und die insoweit bestehenden rechtlichen Vorgaben zu beachten.

2.2.4.3.1. Lärm

Die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz sind eingehalten. Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. de Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung - (16. BImSchV). Die vorgesehene Erneuerung von Ems- und Flutmuldenbrücke im Zuge der L 52 ist als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16.

BlmSchV einzustufen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im allgemeinen Wohngebiet Timphauk, das in einer Entfernung von etwa 100 m südlich der L 52 gelegen ist. Für dieses Wohngebiet bzw. für die zur L 52 nächstgelegenen Baugrenzen des Wohngebietes wurde eine Schalltechnische Untersuchung für verschiedene Immissionspunkte durchgeführt (Unterlage 17).

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass sowohl an den möglichen Fassaden der Häuser als auch in den Freibereichen (Balkonen, Terrassen) zu erwarten ist, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden.

Auf Grund dieser Berechnungsergebnisse sind im Sinne der 16. BImSchV keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung vor Verkehrslärmeinwirkungen erforderlich.

2.2.4.3.2. Luftschadstoffe

Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich. Mit der Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke sind keine Verkehrsverlagerungen verbunden, so dass gegenüber der derzeitigen Situation keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen infolge der Baumaßnahme ausgelöst werden.

2.2.4.4. Natur und Landschaft

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischem Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den in diesem Beschluss niedergeschriebenen Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht. (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 07.03.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Emsland) hat sowohl im Vorfeld der Planung als auch im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben abgegeben. Das Benehmen ist hergestellt worden.

2.2.4.4.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 19.1) hat die Vorhabenträgerin den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 19.1 sowie in den Maßnahmenplänen der Unterlage 9.1 der Planunterlagen dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

2.2.4.4.1.1. Vermeidung

Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen, vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146f.)). Das Vermeidungsverbot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte, strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.2 (siehe auch Maßnahmenpläne in Unterlage 9.1) beschreiben mit den Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3_{CEF} und V4_{CEF} geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- V1 Begrenzung des Baufeldes (Vegetationsschutz- und Absperrzaun)
- V2 Einzelbaumschutz
- V3_{CEF} Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung
- V4_{CEF} Ökologische Baubegleitung

2.2.4.4.1.2. Ausgleich und Ersatz

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen beziehungsweise ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahme).

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus, die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken (BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10 -, NuR 2010, 646 (Rn. 23)).

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG macht deutlich, dass Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Ein Vorrang des Ausgleichs gegenüber dem Ersatz besteht nicht. Ob dabei die Realkompensation im Wege des Ausgleichs und damit in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort oder aber im Wege des Ersatzes und somit im gelockerten räumlichen Zusammenhang des betroffenen Naturraumes erfolgt, ist der jeweiligen Bewertung im Einzelfall vorbehalten.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 9.2 beschreiben mit den Maßnahmen A1_{FFH}, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8, A9 und A10 und mit der Maßnahme E1 eine geeignete Ersatzmaßnahme im gleichen Naturraum. Da die Gestaltungsmaßnahmen G1 und G3 zur landschafts- und nutzungsgerechten Gestaltung des Ursprungszustandes im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG beitragen, kommt ihnen auch eine Ausgleichsfunktion zu. Zum Ausgleich und Ersatz vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

Nr.	Gestaltungs- / Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme	Größe
G1	Begrünungsansaat	28.722 m ²
G3	Wiederherstellung von Grünland (LRT 6510)	14.646 m ²
A1 _{FFH}	Entwicklung von Grünland (LRT 6510)	11.296 m ²
A2	Selbstbegrünung zur feuchten Ruderalflur	806 m ²
A3	Selbstbegrünung zu Ruderalflur mittlerer Standorte	1.050 m ²
A4	Neuherstellung Uferstaudenflur	2.569 m ²
A5	Gehölzanzpflanzung	9.394 m ²
A6	Einzelbaumpflanzung	53 Bäume
A7	Anlage einer Kopfweidenallee	18 Bäume
A8	Entwicklung von Hartholzauwald	6.687 m ²
A9	Externe Kompensation: Entwicklung eines Hartholzauwaldes	13.340 m ²
A10	Entsiegelung	10.100 m ²
E1	Begrünungsansaat Deich	4.176 m ²

Mit den vorgenannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Luft sowie des Landschaftsbildes kompensiert werden. Die Maßnahmen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein in sich schlüssiges und abgestimmtes Gesamtkonzept dar und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können. Die Gestaltungsmaßnahme G 2 entfällt aus Gründen der Deichsicherheit, da Bäume, Sträucher

und Hecken die Standsicherheit des Deiches negativ beeinträchtigen und die Unterhaltung erschweren.

2.2.4.4.1.3. Herstellungskontrolle, Bericht

Die Auflage unter 1.1.3.2.1.1 Herstellungskontrolle, Kontrollbericht dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der für die naturschutzfachliche Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG Bericht vorlegen lassen.

2.2.4.4.1.4. Ersatzgeld

Da sämtliche vorhabensbedingten Eingriffe vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden, besteht im vorliegenden Fall kein Bedarf für einen Ersatz in Geld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG.

2.2.4.4.2. Besonders geschützte nationale Gebiete

2.2.4.4.2.1. Natura 2000-Gebiete

2.2.4.4.2.1.1. Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“

Die geplante Maßnahme befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“.

Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind die Brut- und Rastbestimmenden Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Nähere Angaben hierzu finden sich auf Seite 4 ff. der Erläuterungsberichtes zur Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (Unterlage 19.5 der Planunterlagen).

Als Allgemeine Erhaltungsziele wurden darüber hinaus folgende Eigenschaften aufgenommen:

- Erhalt der großräumig offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen.
- Sicherung und Erhalt großräumig beruhigter Brut-, Rast- und Nahrungsräume.
- Erhalt und Förderung einer natürlichen Fließgewässerdynamik mit regelmäßigen Hochwässern und Überschwemmungen.
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgrünland (in Teilbereichen).
- Entwicklung und Förderung einer halboffenen, naturnahen Niederung mit Feuchtgebüsch, Röhrichten etc. unter Beibehaltung des derzeitigen Reliefs.

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen wurden im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ überprüft.

Die Prüfung hatte zum Ergebnis, dass für das „Braunkehlchen“ eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, da im Bereich des Baufeldes zwei bestehende Brutverdachtsstandorte kartiert wurden. Aufgrund geeigneter Strukturen im Umfeld, die als Ausweichmöglichkeit genutzt werden können, aufgrund schadensbegrenzender Maßnahmen und aufgrund der

Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten ist das geplante Vorhaben dennoch mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes verträglich.

2.2.4.4.2.1.2. FFH-Gebiet „Ems“ (DE 2809-331)

Das geplante Brückenbauvorhaben befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Ems“.

Die Allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind Folgende:

- Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen Flusslaufs mit gut entwickelter Wasservegetation und naturnahen Ufern, u.a. mit feuchten Hochstaudenfluren, im Unterlauf mit Süßwasser-Watt, u. a. als (Teil-) Lebensraum wandernder Fischarten und mit Eignung für die Wiederansiedlung von Fischotter und Biber.
- Schutz und Entwicklung von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern, u.a. als Lebensraum von Froschkraut und Kammolch.
- Schutz und Entwicklung von Feuchtgrünland, Röhrichten und Seggenrieden sowie Quellbereichen und kleinflächigen Talrandmooren mit Birkenmoorwald.
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe, insbesondere Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auenwäldern in der Talaue sowie in den höher gelegenen Teilen der Flussaue und an den Talrändern Eichen- und Buchenwälder.
- Schutz und Entwicklung von Eichen- und Buchenaltholz sowie Totholz in Wäldern und Feldgehölzen u. a. als Lebensraum des Hirschkäfers.
- Schutz und Entwicklung von Binnendünen in der Emsaue und am Talrand mit Zwergstrauchheiden, Wachholderheiden, Borstgras- und Sandmagerrasen sowie von mageren Wiesen und Weiden.

Die Speziellen, sich aus Anhang I und II der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungsziele, werden auf den Seiten 9 bis 16 des Erläuterungsberichtes zur Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.4) für das FFH-Gebiet „Ems“ näher beschrieben und das Ausmaß der Beeinträchtigungen geprüft.

Die Prüfung hat zum Ergebnis, dass bei Beachtung der durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie entsprechender Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes entgegenstehen.

Das Bauvorhaben ist im Sinne des § 34 BNatSchG verträglich.

2.2.4.4.2.2. Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

2.2.4.4.2.2.1. NSG WE 268 „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“

Die geplante Maßnahme berührt das Naturschutzgebiet WE 268 „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“.

Der allgemeine Schutzzweck des Naturschutzgebietes liegt in der Erhaltung, Pflege und naturnahen Entwicklung der Deichvorländer sowie der Ems als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Besondere Schutzzwecke des Gebietes sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Zustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes, die Erhaltung und Förderung

eines langfristigen überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten und eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten. Die Umsetzung der Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weitere im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten. Besonderer Schutzzweck des Gebietes im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes.

Das Naturschutzgebiet ist im Wesentlichen Teil des vorgenannten Vogelschutzgebietes „Emstal von Lathen bis Papenburg“ und des FFH-Gebietes „Ems“. Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Einwirkungen auf diese Gebiete wurden in den erstellten FFH-Verträglichkeitsstudien detailliert betrachtet. Die Ergebnisse können auf die Betroffenheit des NSG übertragen werden, da das Naturschutzgebiet im wesentlichen Teil des Vogelschutzgebietes ist und der besondere Schutzzweck des Gebietes die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes sind. Die Untersuchungen haben zum Ergebnis, dass bei Beachtung der durchzuführenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie entsprechender Kohärenz- und Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen, die den Erhaltungszielen dieser Gebiete entgegenstehen, zu erwarten sind.

Somit ist das Vorhaben mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes WE 268 „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ verträglich.

2.2.4.4.2.2.Landschaftsschutzgebiet „Emstal“

Das geplante Vorhaben berührt das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“, dessen Schutzzweck die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktion der Landschaft ist.

Durch das Vorhaben wird weder der Charakter des Schutzgebietes verändert noch werden Veränderungen der Landschaft durchgeführt, die dem Schutzzweck zuwider laufen würden.

Aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen ist eine Befreiung der von den Geboten und Verboten der dem Naturschutzgebiet zugrunde liegenden Verordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dennoch erforderlich

Begründung:

Von den Geboten und Verboten der dem Landschaftsschutzgebiet zugrunde liegenden Verordnung kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weshalb eine entsprechende Befreiung erteilt wird. Auf Ziffer 1.2 Naturschutz wird verwiesen.

Bei der Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke in Rhede (Ems) handelt es sich um einen Ersatzbau, der bereits mehrere Jahrzehnte alten Bauwerke. Ein Untätig bleiben hätte zur Folge, dass die Bauwerke mehr und mehr verwittern und schließlich nicht mehr für den Verkehr genutzt werden könnten. Die Verkehrsteilnehmer müssten große Umwege in Kauf nehmen und die Wegeverbindung L 52 würde ihre Verbindungsfunktion größtenteils verlieren (siehe auch 2.2.4.1). Die im Verhältnis entstehenden Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt sind im Verhältnis zu den großen Nutzen den die Erneuerung der Brückenbauten mit sich bringt gering, da es sich um einen Ersatzbau handelt und somit bereits entsprechende Bauwerke in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Siehe hierzu auch Ziffer 2.2.4.1 Planrechtfertigung.

2.2.4.4.2.2.3. Landschaftsschutzgebiet „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“

Nordöstlich des geplanten Vorhabens liegt das Landschaftsschutzgebiet „Tunxdorf-Nenndorf-Rhede/ Brook“, dessen Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen sowie die Offenhaltung der Landschaft als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit ist. Insbesondere die Erhaltung und Förderung als international bedeutender Rast- und Überwinterungsplatz für Gänse und Schwäne, als wichtiges Brutgebiet für wiesenbrütende Limikolenarten von Feuchtgrünland und Röhrichten und von naturnahen Auwaldresten mit Weiden-, Erlen-, Ulmen- und Eschenbeständen ist Schutzzweck des Gebietes. Die Unterschutzstellung dient ebenfalls der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet.

Die Erhaltungsziele für das Gebiet werden laut LBP (Unterlage 19.1) von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen ist eine Befreiung der von den Geboten und Verboten der dem Naturschutzgebiet zugrunde liegenden Verordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dennoch erforderlich (siehe hierzu auch die Begründung unter Ziffer 2.2.4.4.2.2.2. Landschaftsschutzgebiet „Emstal“). Auf Ziffer 1.2 Naturschutz wird verwiesen.

2.2.4.4.3. Artenschutz

Das Vorhaben wird den Anforderungen des Artenschutzes gerecht. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier- nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des im Rahmen des Landespflegerischen Begleitplanes erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 19.3) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Vogel- und Amphibienarten sowie Fledermausarten auf den Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden beziehungsweise ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zu Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Brutvögel:

Im Hinblick auf die im Rahmen der Bestandserfassung genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409 EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Da die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu erfolgen hat (Vermeidungsmaßnahme 3_{CEF}) ist sichergestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere aufhalten und demgemäß keine baubedingten Verluste eintreten. Ein über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes signifikantes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ist nicht zu befürchten.

Mit der genannten Regelung ist auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Die Tiere haben die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen. Vergleichbare Strukturen sind in den umliegenden Biotopen hinreichend vorhanden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsgebotes nicht gegeben ist (vergleiche § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen das vorgenannte Verbot selbst dann nicht vor, wenn einzelne Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben betroffen würden. Somit ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitats und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Insgesamt trägt das Vorhaben damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Fledermäuse:

Das Plangebiet wurde auf natürlich vorkommende Fledermausarten gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Die Erfassung der Fledermausvorkommen im Vorhabenraum erfolgte in drei Begehungen mittels Detektor kurz vor Sonnenuntergang bis ca. 2 – 3 Stunden nach Sonnenuntergang. Zusätzlich erfolgte eine Kontrolle der Baumbestände hinsichtlich möglicher Quartiere in Spalten, Rindenrissen und Baumhöhlen in einem unbelaubten Zustand und eine Überprüfung der bestehenden Ems- und Flutmuldenbrücke auf Schlitze und Fugen hin, die ebenfalls als Quartiere dienen können. Die Untersuchung der Widerlager sowie Spalten und Fugen der Ems- und Flutbrücke ergab keinen Nachweis von Fledermausvorkommen. Insgesamt wurde festgestellt, dass im Vorhabensraum keine erheblichen Auswirkungen auf die vorkommenden Fledermausarten zu erwarten sind.

Amphibien:

Bei der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommenen Untersuchung wurden keine Nachweise zum Vorkommen von Amphibien gefunden. Als Ursache werden die stark schwankenden Wasserstände sowie die starke Verschlammung der Gräben und des Altarms vermutet. Das Vorhabengebiet hat keine Bedeutung für Amphibien.

Libellen:

Bei der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommenen Untersuchung wurden nur Arten nachgewiesen, die häufig bis sehr häufig in Niedersachsen sowie in der Bundesrepublik vorkommen. Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Eignung als Ansiedlungs- und Fortpflanzungsstätte ist aufgrund der schwankenden Wasserstände nicht gegeben. Das Vorhabengebiet hat keine Bedeutung für Libellen.

Zusammenfassung:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen vollständig vermeiden.

Ausnahmen:

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind, bedarf es keiner Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.2.4.4.4. Wasser

2.2.4.4.4.1. Oberflächenwasser

Die Planung des Vorhabens sieht vor, dass das Oberflächenwasser der L 52 zukünftig analog zum Bestand im Bereich der Böschungen des Straßendamms versickert und über die im Deichvorland angeordneten Entwässerungsgräben abfließt.

Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 der Planunterlagen) geht hervor, dass sowohl für den Grundwasserhaushalt als auch für die relevanten Oberflächengewässer (Ems und der auf Höhe der Flutmuldenbrücke in Nord-Südrichtung verlaufender Graben) keine Veränderungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der wassertechnischen Untersuchung (Unterlage Nr. 18) führt zu dem Ergebnis, dass eine Einleitung von Oberflächenwasser der Straßenflächen und der Fuß-

Radwegeflächen der L 52 im Bereich der Emsquerung ohne weitere Vorbehandlung zulässig ist und eine Verschlechterung der Gewässerstrukturgüte gemäß EU-WRRL nicht vorliegt.

2.2.4.4.5. Bilanzierung des Retentionsvolumens

Die mit dem Vorhaben einhergehenden Baumaßnahmen für das neue Brückenbauwerk und für den Deichkörper sowie der im Bereich des mittleren Widerlagers des Brückenbauwerks vorhandene Straßendamm führen, im Vergleich zum Bestand, zu einem insgesamt größeren Bauwerksvolumen im Vorland der Ems. Der hierdurch entstehende Retentionsraumverlust liegt, unter Berücksichtigung des Bemessungshochwassers von 5,00 m+NN, bei 56.000 m³ und hätte, bezogen auf die Einstaufläche des Emssperrwerks, einen theoretischen Wasserspiegelanstieg von 1,6 mm zur Folge. Diese minimale Wasserspiegelanhebung liegt unterhalb der Nachweisgrenze und ist deshalb vernachlässigbar. Summationseffekte in Verbindung mit Maßnahmen Dritter sind nicht zu erwarten und können daher vernachlässigt werden.

2.2.4.4.6. Hydraulische Leistungsfähigkeit

Die für den Neubau von Brücken über Gewässer zu gewährleistende hydraulische Leistungsfähigkeit ist gegeben. Unter Berücksichtigung eines Fließquerschnitts von 1,20 m+NN ist im Bestand eine Querschnittfläche von 1117,0 m² gegeben. Dem gegenüber steht ein Fließquerschnitt von rd. 1135,0 m² für das neue geplante Brückenbauwerk und damit eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit um ca. 1%. Die Konstruktionsunterkante des neuen Brückenbauwerkes liegt auf gesamter Länge oberhalb des Bemessungswasserstandes von 5,00 m+NN. Ein Hochwasserfreibord des neuen Brückenbauwerkes von min. 0,50 m ist ebenfalls auf der gesamten Bauwerkslänge gewährleistet, so dass die Konstruktionsunterkante keinen Einfluss auf den Fließquerschnitt hat.

2.2.4.4.7. Wasserrahmenrichtlinie

Das geplante Vorhaben weist im Vergleich zum Bestand keine wesentlichen Änderungen auf, die im Hinblick auf EU-WRRL zu einer Verschlechterung des Gewässerzustandes und der Wasserqualität schließen lassen. Auch bauzeitlich sind keine Veränderungen am Hauptprofil der Ems vorgesehen. Eine Verschlechterung der Gewässerstrukturgüte gemäß EU-WRRL ist somit nicht gegeben.

2.2.4.5. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Bodendenkmäler oder archäologische Verdachtsflächen sind im Umfeld der geplanten Baumaßnahme nicht bekannt. Sofern es doch zu einem Fund von Bodendenkmälern, archäologischen Freilegungen oder vergleichbaren Entdeckungen kommt, wird auf die Auflagen unter Ziffer 2.3.3.6 verwiesen.

2.2.4.6. Eigentum

Das Vorhaben nimmt nach Angaben des Grunderwerbsverzeichnisses in Privateigentum stehende Flächen in einem Umfang von etwa 16,84 ha in Anspruch. Hiervon sind etwa 4,85 ha zu erwerben und 2,92 ha vorübergehend zu beanspruchen (die übrigen Flächen befinden sich bereits in öffentlicher Hand). Dies ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Baumaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. Enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstückteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.4.7. Boden, Abfall

Belange des Boden- und Abfallrechts stehen der Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke nicht entgegen. Auf die Auflagen unter Ziffer 2.3.3.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.2.4.8. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehene Maßnahme ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist.

Die von dem Plan betroffenen Belange haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Für die Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke sprechen im Einzelnen gewichtige Gründe. Wie bereits unter Ziffer 2.2.4.1 dargestellt besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung einer Querungsmöglichkeit der Ems und des umliegenden Überflutungsgebietes im Zuge der L 52, da ohne diese Querungsmöglichkeit die Verbindungsfunktion (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NStrG) der Straße nicht mehr gegeben ist. Da

die Brücken bereits ein erhebliches Alter aufweisen und bereits Korrosionserscheinungen zeigen, ist eine Erneuerung der Brückenbauwerke erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Zuge des geplanten Vorhabens neben Umweltschutzbelangen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Boden, Tierlebensräumen und Pflanzen, auch Eigentumsbelange beeinträchtigt werden. Dies stellt jedoch die Gesamtentscheidung nicht in Frage.

2.3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Folgenden werden die Stellungnahmen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.3.1. Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aus Meppen hat gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, sofern die in der Stellungnahme angemerkten Änderungsvorschläge und Hinweise in die Planung aufgenommen werden. Darüber hinaus bittet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung noch um die Beachtung und Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss:

1. Bei der Errichtung der Emsbrücke sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Sämtliche erforderliche Schifffahrtszeichen sind auf Weisung des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu setzen und zu betreiben.
3. Die Verlegung, Veränderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen an und in der Brücke (ausgenommen Brückenbeleuchtung und -entwässerung) bedürfen einer gesonderten strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG.
4. Die über der Schifffahrtsöffnung eingesetzten Kräne oder ähnlichen Geräte dürfen beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen ihre Lasten nicht über das Fahrwasser ausschwenken.
5. Der Träger des Vorhabens hat mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt eine Kreuzungsvereinbarung auf Grundlage der §§ 40 ff. WaStrG zu schließen.
6. Für die Inanspruchnahme der benötigten Grundstücke ist vorab zwischen dem Träger des Vorhabens und dem Wasser- und Schifffahrtsamt ein Nutzungsvertrag zu schließen.
7. Soweit Grundstücke erworben oder getauscht werden müssen, sind Änderungen am Grundeigentum vor der Schlussvermessung durch einen gesonderten Vertrag zu regeln.

Die Vorhabenträgerin hat dem Wasser- und Schifffahrtsamt Meppen die Einarbeitung der Hinweise und Anmerkungen in Ihrer Gegenäußerung zugesagt. Der Beachtung und

Einhaltung der Nebenbestimmungen wurde bis auf Ziffer 3 ebenfalls zugestimmt bzw. die Umsetzung dieser Nebenbestimmungen schon in die Wege geleitet.

In Bezug auf die Ziffer 3 wurde die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aus Meppen darauf hingewiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um den kompletten Neubau von Brückenvorhaben handelt und das damit im Rahmen der Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 VwVfG) keine gesonderten Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen (...) für die Verlegung, Veränderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen erforderlich sind.

2.3.2. Gemeinde Rhede (Ems)

Die Gemeinde Rhede (Ems) hat mit Schreiben vom 17.03.2017 zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen, die aus Ihrer Sicht mit der Planung verbundenen Problemstellungen formuliert und im Hinblick auf die Planung folgende Punkte gefordert:

Immissionsschutz:

1. Die Landesstraßenverwaltung verpflichtet sich, dass im Planfeststellungsverfahren beschriebene Bauvorhaben gemäß den in der angepassten Bauleitplanung zugrunde liegenden Immissionswerten durchzuführen.
2. Sollte als Folge einer zukünftig veränderten verkehrlichen Emissionsbelastung der Landesstraße ein Schutzbedarf für das angrenzende Baugebiet „Timpkau“ erforderlich werden, ist dieser durch Maßnahmen wie „Flüsterasphalt“ oder eine Temporeduzierung sicherzustellen. Die Errichtung von Lärmschutzwällen oder Lärmschutzwänden südlich der L 52 ist auch zukünftig auszuschließen. Eine entsprechende Formulierung ist in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen.

Verkehrssicherheit:

1. Erstellung eines Fußgängertunnels an geeigneter Stelle zwischen Kreisel und Emsbrücke.
2. Erstellung einer Bedarfsampel an geeigneter Stelle zwischen Kreisel und Emsbrücke.
3. Verbesserungen im Bereich des Kreisels, insbesondere eine deutliche farbliche Markierung des Geh- und Radwegbereiches, vorzugsweise Zebrastreifen sowie der Ausbau der Beleuchtung.
4. Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ab Einmündung der Straße „Im Brook“ bis hinter die Kreuzung „L 52/L 31/Emsstraße“.
5. Die Kreuzung „L 52/L 31/Emsstraße“ soll aufgrund der verkehrlichen Situation mit einer Bedarfsampel ausgestattet werden.

In ihrer Stellungnahme zur geänderten bzw. ergänzten Planunterlage vom 18.09.2017 bemängelt die Gemeinde Rhede (Ems), dass der Vorhabenträger bei der Erstellung der Änderungsunterlagen die Bedenken und Anregungen der vorherigen Stellungnahme nicht berücksichtigt hat. Das Erfordernis einen Passus in den Beschluss aufzunehmen, der die Errichtung von Lärmschutzwällen und -wänden ausschließt und die Erfordernis eines

Fußgängertunnels werden nochmals bekräftigt. Die Gegenäußerungen zu den übrigen Punkten der ersten Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme der Gemeinde Rhede (Ems) die zum Immissionsschutz unter Ziffer 1 geforderte Einhaltung der Immissionswerte zugesagt.

Zu der beim Themenpunkt Immissionsschutz unter Ziffer 2 aufgelisteten Forderung wird angemerkt, dass die Planfeststellungsbehörde nur dazu befugt ist Probleme, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Vorhaben vorliegen oder deren Eintreten bereits absehbar ist, zu bewältigen. Auf eine über das normale Maß hinausgehende Steigerung der verkehrlichen Emissionsbelastung deutet bislang nichts hin. Auf Kapitel 2.2.4.3.1 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Dem Wunsch der Gemeinde Rhede (Ems) eine Regelung zu Lärmschutzmaßnahmen für eine etwaige Steigerung der Emissionsbelastung in den Beschluss aufzunehmen wird nicht entsprochen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens keine Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine hierfür erforderliche Entwicklung bzw. Steigerung der Verkehrszahlen hindeuten.

Zu der innerhalb des Themenpunktes Verkehrssicherheit unter Ziffer 1 aufgelisteten Forderung eines Fußgängertunnels wird mitgeteilt, dass durch die Planfeststellung grundsätzlich nur die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens und der damit verbundenen Folgemaßnahmen festgestellt wird (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Mit dem Begriff „Vorhaben“ ist im vorliegenden Fall die Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke gemeint. Unter den Begriff „Folgemaßnahmen“ versteht man solche Maßnahmen, die bedingt durch das Vorhaben im Rahmen der Problembewältigung notwendig werden, die kein eigenes Planungskonzept erfordern und die über die sogenannte Anpassung und ggfls. Anschließung nicht hinausgehen. Bei dem geplanten Fußgängertunnel handelt es sich um eine Kreuzung der L 52, die im Bestand (Ist-Zustand) nicht vorhanden ist. Da durch die geplante Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke auch keine anderen Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer entfallen und es zu keiner signifikanten Steigerung der Verkehrszahlen oder nachvollziehbaren Geschwindigkeitserhöhung (eine maßgebliche Erhöhung der im Bestand vorhandenen Geradlinigkeit der Strecke ist nicht erkennbar) und somit zu keinem erhöhten Querungsrisiko der Fußgänger und Radfahrer im Vergleich zur Bestandssituation kommt, liegt keine Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG vor. Für die Umsetzung des Fußgängertunnels innerhalb des Planfeststellungsverfahrens der Ems- und Flutmuldenbrücke fehlt damit die rechtliche Grundlage. Der Forderung der Gemeinde Rhede (Ems) einen Fußgängertunnel in die Planung der Brückenbauwerke mit aufzunehmen wird daher nicht entsprochen.

Zu den beim Themenpunkt Verkehrssicherheit unter Ziffer 2 und 5 aufgelisteten Forderungen nach Bedarfsampeln zum einen an geeigneter Stelle zwischen Kreisel und Emsbrücke, zum anderen an der Kreuzung „L 52/ L 31/ Emsstraße“ wird mitgeteilt, dass es für die Installation solcher Anlage einer verkehrsbehördlichen Anordnung durch das Straßenverkehrsamt und keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss bedarf. Der Forderung der Gemeinde Rhede (Ems) Bedarfsampeln in die Planung der Brückenbauwerke mit aufzunehmen wird daher nicht entsprochen.

Zu der beim Themenpunkt Verkehrssicherheit unter Ziffer 3 aufgelisteten Forderung verschiedene „Verbesserungen“ im Bereich des Kreisels vorzunehmen wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für diese Maßnahmen in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen und nicht im Rahmen der Planfeststellung erledigt werden können. Der Forderung der Gemeinde Rhede (Ems) verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich des Kreisverkehrs vorzunehmen wird daher nicht entsprochen.

Zu der beim Themenpunkt Verkehrssicherheit unter Ziffer 4 aufgelisteten Forderung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h ab Einmündung der Straße „Im Brook“ bis hinter die Kreuzung „L 52/L 31/Emsstraße anzuordnen wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeit hierfür dem zuständigen Straßenverkehrsamt unterliegt und nicht im Rahmen der Planfeststellung erledigt werden kann. Der Forderung der Gemeinde Rhede (Ems) eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen wird daher nicht entsprochen.

2.3.3. Landkreis Emsland

2.3.3.1. Abteilung Naturschutz und Forsten

Die Abteilung Naturschutz und Forsten weist in Ihrer aktuellen Stellungnahme vom 27.10.2017 darauf hin, dass der LBP mit seinen Kompensationsmaßnahmen fester Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Weiterhin bittet die Untere Naturschutzbehörde die in der Unterlage „Ergebnisse faunistische Erhebungen“ unter Ziffer 2.3 (Seite 7 bis 13) genannten Ergebnisse und Empfehlungen als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen. Als Oberpunkte die es zu beachten gilt werden

- *Erhalt der strukturgebenden Gehölze in den betroffenen Offenlandbereichen.*
- *Erhalt des Auenwaldrests auf der nördl. Straßenböschung westl. der Ems sowie der Kopfweidenallee entlang der „Alten Rheder Straße“.*
- *Aufrechterhaltung der Flugrouten von Fledermäusen entlang der Kopfweidenallee als Verbindung zwischen Quartier und Jagdhabitat auch während der Bauphase.*
- *Gleiches gilt für die Flugroute nordöstlich der Emsbrücke innerhalb des Eichengehölzes.*
- *Erhalt der Böschungsgehölze als Jagdhabitat strukturgebundener Fledermausarten.*

genannt.

In Bezug auf den Artenschutzbeitrag und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bittet die Naturschutzbehörde um die Aufnahme der folgenden Vermeidungsmaßnahmen in den Genehmigungsbescheid:

- **V 1 Artenschutz**

Einrichten der im Artenschutzbeitrag festgelegten Baufeldgrenze durch das Setzen fester Schutz- und Absperrzäune (Grünlandbereiche, Gehölzkomplexe). Einhalten der abgesteckten Baufeldgrenzen zum Schutz der Tiergruppe der Vögel.

- **V 2 Artenschutz**

Umsetzen geeigneter Schutzmaßnahmen zum dauerhaften Erhalt besonderer (markanter) Einzelbäume als Brut- und Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten.

- **V 3 Artenschutz**

Herrichten der Baufelder (z. B. Abschieben des Oberbodens) **außerhalb** der Brutzeit boden- und gehölzbrütender Brutvogelarten (gem. § 15 (1) BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 (5) BNatSchG). Das Zeitfenster nimmt den Zeitraum zwischen dem **01. März und 31. Juli** ein.

- **V 4 Artenschutz**

Durchführen von Rodungsarbeiten und sonstigen Gehölzarbeiten (Rückschnitte, Umsetzungen, etc.) ausschließlich in der Zeit zwischen dem **01. Oktober und dem 28. Februar** (§ 39 BNatSchG).

- **V 5 Artenschutz**

Vor Durchführung der o. g. Maßnahmen sind im Rahmen der **ökologischen Baubegleitung** die betroffenen Bereiche und Strukturen durch kompetente Fachkräfte nach Brutstätten, Gelegen, etc. abzusuchen. Bei längeren Unterbrechungen der Bautätigkeiten ist das Absuchen zu wiederholen.

In Bezug auf die Kompensation weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die im LBP (Kapitel 6 „Maßnahmenplanung“) unter Punkt 6.1 „Ableitung u. Überprüfung des Kompensationsumfangs“ und Punkt 6.2 „Maßnahmenübersicht“ des LPB getroffenen Aussagen zu den Themen „Biotope“, „Habitate“, „Boden“ und „Landschaftsbild“, zu beachten sind.

In Bezug auf die unter Punkt 4.1 des LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (**V 1 bis V 4**) fordert die Abteilung Naturschutz und Forsten die Planfeststellungsbehörde auf, diese als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Die Untere Naturschutzbehörde weist insbesondere auf die Maßnahmen V 4 und V 3 hin und erläutert diese wie folgt:

- Einrichten einer ökologischen Baubegleitung über die gesamte Bauzeit (V 4).

Die ökologische Baubegleitung hat sowohl die einzelnen Baumaßnahmen und Bauabschnitte zu begleiten als auch die Fachbehörden über die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Beobachtungen zu unterrichten. Ergeben sich während der Bauphase baubedingte Konflikte mit dem Natur- und/oder Artenschutz ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu suchen. Besteht sofortiger Handlungsbedarf (Gefahr im Verzuge) können auch ohne Abstimmung mit der UNB Maßnahmen zur Entschärfung der Konflikte eingeleitet werden (z. B. Baustopp). Als Bindeglied zwischen den Fachbehörden und den ausführenden Unternehmen (Bauleitungen) sowie als Ansprechpartner ist vor Baubeginn eine kompetente Person inkl. Kontaktdaten konkret zu benennen.

- Beachtung und Einhaltung der festgelegten Bauzeitenfenster (V 3)
- Beachtung der vorgenannten Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im Zuge der Erneuerung der Flutmuldenbrücke L 52 vorgesehene Rückbau der alten Verkehrsstrasse L 52 und der alten Flutmuldenbrücke einschließlich der Nebenflächen konsequent und in vollem Umfang zu erfolgen hat. Ziel müsse es sein, die Grundflächen und Bereiche, die von der bestehenden Trasse und dem Brückenbauwerk eingenommen werden, so wiederherzurichten, dass sie sowohl der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (z. B. Herrichten als Vogellebensräume) als auch dem Landschaftsbild dienen können.

Abschließend weist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland darauf hin, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausreichend berücksichtigt und abgehandelt werden. Die Abhandlungen erfolgten fach- und sachgerecht. Die im Zuge der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Abhandlung erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien geeignet, die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild unter die Erheblichkeitsschwelle zu bringen.

Dem seitens der Abteilung Naturschutz und Forsten getätigten Hinweis, dass der LBP ein fester Bestandteil der Antragsunterlagen ist, wird nicht widersprochen. Auf Ziffer 1.1.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Die durch das Vorhaben erforderlichen Kompensations-, Ausgleichs-, Ersatz-, Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) beschrieben, die als Anlage zu dem Beschluss mit planfestgestellt werden. Auf Ziffer 1.1.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Dem Wunsch, die in der Unterlage „Ergebnisse faunistische Erhebungen“ unter Ziffer 2.3 (Seite 7 bis 13) genannten Ergebnisse und Empfehlungen als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen wird entsprochen. Auf Ziffer 1.1.3.2.1.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Dem Wunsch die Vermeidungsmaßnahmen aus dem Artenschutzbeitrag separat in den Beschluss aufzunehmen wird widersprochen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die darin beschriebenen Maßnahmen bereits ausreichend in den planfestgestellten Maßnahmenblättern sowie in den Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.1.4 und 1.1.3.2.1.5 berücksichtigt.

Die Beachtung der unter Punkt 6.1 „Ableitung u. Überprüfung des Kompensationsumfangs“ und Punkt 6.2 „Maßnahmenübersicht“ des LPB getroffenen Aussagen zu den Themen „Biotop“, „Habitate“, „Boden“ und „Landschaftsbild“, wurde von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.02.2018 zugesagt.

Dem Wunsch die Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP Kapitel 4.1 separat in in den Beschluss aufzunehmen wird widersprochen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die darin beschriebenen Maßnahmen bereits ausreichend in den planfestgestellten Maßnahmenblättern sowie in den Auflagen unter Ziffer 1.1.3.2.1.4 und 1.1.3.2.1.5 berücksichtigt. Die seitens der unteren Naturschutzbehörde vorgenommene nähere Umschreibung der ökologischen Baubegleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der ökologischen Baubegleitung, wie beschrieben, wurde seitens der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.02.2018 zugesagt.

Die Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zum Rückbau werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung dieser Hinweise mit Schreiben vom 16.02.2018 zugesagt.

2.3.3.2. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland hat mit Stellungnahme vom 17.03.2016 mitgeteilt, dass sie gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken hat, soweit die folgenden Hinweise aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht beachtet werden:

1. Es wird davon ausgegangen, dass die Handreichung der Niedersächsischen Landesbehörden für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) „Qualifizierte Entsorgung von

mineralischen Abfällen im Straßenbau“ (Kurzfassung – Februar 2014) Anwendung findet. Dementsprechend wird empfohlen im Rahmen eine qualitative Erstbewertung von Bodenaushub und ggf. Straßenausbaustoffen anhand vorhandener Unterlagen sowie eine überschlägige Einstufung der anfallenden Abfallarten und -massen hinsichtlich ihrer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) vorzunehmen (entspricht Vorgehensweise nach o.g. Handreichung).

2. Sofern sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise, Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) zeigen, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.
3. Bei der Verwertung von Bodenaushub, der bei Bodenbewegungen anfällt, sind die Vorgaben der „Techn. Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial“ (TR Boden, LAGA M 20, Stand 05.11.2004) zu beachten. Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Verwertung/Beseitigung) durch einen Sachverständigen (Probennahme nach LAGA PN 98) Abfall charakterisierend zu beproben und chemisch zu untersuchen (Analyse im akkreditierten Labor). Die Probennahme ist zu dokumentieren und auf Anforderung gemeinsam mit dem Analyseberichten dem Fachbereich Umwelt beim Landkreis Emsland zur Prüfung vorzulegen.
4. Gegebenenfalls notwendige Bereitstellungslager zum Zweck der Probenahme sind mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.

In ihrer Stellungnahme zu den geänderten Planunterlagen vom 15.08.2017 teilt die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde mit, dass die Stellungnahme vom 17.03.2016 weiterhin Bestand hat.

Die Vorhabenträgerin hat der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde die Einarbeitung der Hinweise und Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 17.03.2016 in Ihrer Gegenäußerung zugesagt.

2.3.3.3. Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft

Die Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft des Landkreises Emsland hat sich mit Stellungnahme vom 14.03.2016 und mit Stellungnahme vom 10.08.2017 zu dem geplanten Vorhaben geäußert. Die innerhalb dieser Stellungnahmen geforderten Anpassungen der Planunterlagen, Anregungen und Bedenken wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens berücksichtigt oder konnten im Dialog mit dem Vorhabenträger geklärt bzw. aus dem Weg geräumt werden.

Im Erörterungstermin am 09.01.2018 teilte der Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde mit, dass die erhobenen Bedenken gegen die Planung zurückgenommen werden. Auf das Protokoll zum Erörterungstermin vom 17.01.2018 wird Bezug genommen.

In einer abschließenden Stellungnahme vom 10.01.2018 wiederholt der Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde seine Aussage, dass gegen das geplante Vorhaben seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken bestehen, nochmals und bittet um die Einhaltung und Beachtung der folgenden Auflagen:

Auflagen:

1. Bei Planung und Errichtung des Vorhabens (u. a. wesentliche Umgestaltung der Deiche) sind die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere DIN 19712, DIN 19700, DIN 4020, DIN 1054 sowie das Merkblatt DWA-M 507-1, die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
2. Während der gesamten Baumaßnahme ist das bestehende Hochwasser / Sturmflutschutzniveau entsprechend den gesetzten Bestickabmessungen gem. § 4 Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) aufrechtzuerhalten. Der Bauablauf ist auf diese Maßgabe abzustimmen.
3. Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Emshochwassers sowie der Schutz gegen Hochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Die Vorkehrungen und Maßnahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Wasser- bzw. Deichbehörde einvernehmlich abzustimmen.
4. Der Antragsteller hat sich während der Bauphase mittels der bestehenden Hochwasser- / Sturmflutwarnsysteme über die aktuellen Hochwasser-/ Sturmflutverhältnisse in Kenntnis zu setzen. Bei erkennbarer Hochwasser-/ Sturmflutgefahr sind umgehend geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.
5. Gehölze (Bäume, Sträucher und Hecken) auf Deichen beeinträchtigen die Standsicherheit und die Unterhaltung und sind daher unzulässig. Bäume müssen einen Mindestabstand von 10 m (Pappeln 30 m) vom Deichfuß aufweisen. Die im Rahmen des Vorhabens geplanten Neuanpflanzungen sind entsprechend anzupassen und im Vorfeld mit der Unteren Deichbehörde und dem Deichverband abzustimmen.
6. Nach Fertigstellung ist die bauliche Anlage zwecks Übernahme in das Deichbuch (§ 19 NDG) einzumessen und in einem Lageplan darzustellen. Der Unteren Deichbehörde ist eine Ausfertigung dieser Bestandspläne unaufgefordert zuzusenden.

Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung wurde mit Schreiben vom 15.02.2018 seitens der Vorhabenträgerin zugesagt.

2.3.3.4. Abteilung Hochbau

Die Abteilung Hochbau äußert in ihrer Stellungnahme vom 23.02.2016 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.3.3.5. Abteilung Raumordnung und Städtebau

Die Abteilung Raumordnung und Städtebau teilt in ihrer Stellungnahme vom 18.02.2016 mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn sichergestellt wird, dass die beabsichtigte Planung mit den vorrangigen Zweckbestimmungen des RROP vereinbar ist.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Planung mit den vorrangigen Zweckbestimmungen des RROP im Einklang steht.

Mit ihrer Stellungnahme zur geänderten bzw. ergänzten Planunterlage vom 01.09.2017 teilt die Abteilung Raumordnung und Städtebau mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

2.3.3.6. Fachbereich Kultur

Seitens des Fachbereiches Kultur werden gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken geäußert. Es wird darum gebeten, folgende Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen (vgl. Stellungnahme vom 19.02.2016):

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass für den Fall, dass im Rahmen der Baumaßnahme ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG angezeigt und gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG die Fortsetzung der Arbeiten unterbrochen wird.

Mit seiner Stellungnahme zur geänderten bzw. ergänzten Planunterlage vom 24.08.2017 teilt der Fachbereich Kultur mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

2.3.3.7. Fachbereich Straßenverkehr

Der Fachbereich Straßenbau äußert in seiner Stellungnahme vom 19.02.2016 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

In seiner Stellungnahme zur geänderten bzw. ergänzten Planunterlage vom 21.08.2017 weist der Fachbereich Straßenverkehr darauf hin, dass Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen frühzeitig mit der Verkehrskommission abzustimmen sind.

2.3.4. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems teilt in seiner Stellungnahmen vom 29.02.2016 und 14.08.2017 mit, dass für das Gebiet in dem das Vorhaben umgesetzt

werden soll, derzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist und auch kein solches Verfahren angedacht ist.

Bedenken gegen das Verfahren werden nicht geäußert.

2.3.5. Bundesamt f. Infrastrukt., Umweltschutz und Dienstl. d. Bundeswehr

Die Behörde teilt in Ihrer E-Mail vom 18.03.2016 mit, dass die L 52 kein Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes ist. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

2.3.6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Die Behörde äußert in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.3.7. NLWKN

Der NLWKN äußert in seiner Stellungnahme vom 16.03.2016 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.3.8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie teilt in seiner Stellungnahme vom 09.03.2016 mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

2.3.9. Polizeidirektion Osnabrück

Die Polizeidirektion Osnabrück teilt in Ihren Stellungnahmen vom 11.03.2016 und 05.09.2017 mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

2.3.10. Emsländische Eisenbahn (EEB)

Die Emsländische Eisenbahn bittet mit Schreiben vom 25.02.2016 zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs um rechtzeitige Mitteilung, sofern eine Vollsperrung der L 52 (auch zeitweise) im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden sollte. Bedenken gegen das Vorhaben werden nicht geäußert.

Die Vorhabenträgerin sichert in Ihrer Gegenäußerung eine rechtzeitige Beteiligung der Emsländischen Eisenbahn zu, sofern eine Vollsperrung der L 52 erforderlich werden sollte.

2.3.11. IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim äußert in ihren Stellungnahmen vom 21.03.2016 und 18.09.2017 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.3.12. Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Emsland

Die Landwirtschaftskammer nimmt in Ihrer Stellungnahme vom 16.03.2016 auf den als Kompensationsmaßnahme angedachten Hartholzauenwald (13.340 m²) Bezug und weist diesbezüglich darauf hin, dass für den Fall, dass innerhalb dieser Kompensationsmaßnahme ammoniakempfindliche Strukturen entstehen sollten, die einen Schutzanspruch nach TA-Luft haben, ein Mindestabstand nach TA Luft zu den benachbarten Betrieben eingehalten werden muss.

Im Übrigen äußert die Landwirtschaftskammer keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu im letzten Satz ihrer Gegenäußerung mit, dass die Maßnahme keine Auswirkungen auf die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe nach sich ziehen wird, da der Grenzwert von 20-30 kgN/ha*a bereits überschritten ist. Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Abstandsregelung bei der Genehmigung neuer landwirtschaftlicher Anlagen anzuwenden ist und nicht bei der Anlage von Maßnahmen, die keine Emissionen verursachen.

2.3.13. Deichverband „Heede-Aschendorf-Papenburg“

Der Deichverband „Heede-Aschendorf-Papenburg“ teilt in seiner Stellungnahme vom 17.03.2016 mit, dass die Unterlagen für eine abschließende Stellungnahme einer Überarbeitung in Hinblick auf folgende Punkte bedürfen:

1. Der geplante Neubau greift in den Bestand des Hauptdeiches ein. Im östlichen Bereich am Beginn des Neubauabschnittes von Aschendorf her, stellt das Bauvorhaben nach den uns vorliegenden Plänen eine Verlegung der Hauptdeichlinie dar. Daher ist der Aufbau und die Bemessung des Deichkörpers entsprechend den technischen Regelwerken zu planen, im Antrag ausführlich zu beschreiben und der Nachweis zur Standsicherheit zu führen. Gleichmaßen entsteht durch die Südverlagerung der Brücke auch westlich der Ems und nördlich der neuen L 52 ein Stück neue Hauptdeichlinie, die ebenfalls konstruktiv als Deich auszuführen ist. Unter anderem sind die Außenböschungen des Hauptdeiches in einer Neigung von 1:4 auszuführen.
2. Die Zuständigkeit und Abgrenzung der Unterhaltung im Bereich des Dammkörpers zwischen Straßenunterhaltung und deren Nebenanlagen sowie der Deichunterhaltung ist eindeutig festzulegen und mit dem Deichverband zu vereinbaren.
3. Es ist darzulegen, was östlich der Ems im Abschnitt der Verlegung der Hauptdeichlinie mit dem Deichkörper in der bisherigen Deichlinie geschehen soll. Es wäre zu prüfen und darzulegen, inwieweit das Bodenmaterial getrennt und für den späteren Einbau wieder verwandt werden kann.
4. Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass mit der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld der Maßnahme abgestimmt wurde, dass auf einen Stauraumausgleich verzichtet werden kann. Im Antrag ist der Nachweis zu ergänzen, wo der Stauraumverlust eintritt, in welchem Umfang er zu erwarten ist und das dennoch keine erhebliche und dauerhafte Erhöhung des Hochwasserrisikos zu erwarten ist. Des Weiteren ist in

diesem Zusammenhang zu prüfen, ob geeignete Ersatzstauraumflächen zur Verfügung stehen.

5. Die Anbindung der Deichverteidigungsstraße linksemsisch (westlich der Ems) sowohl nach Norden und Süden muss mit einer Rampenneigung von 2,8 %, wie in den Planunterlagen bereits dargestellt, ausgeführt werden. Bei der südlichen Anbindung ergibt sich nach den uns vorliegenden Planunterlagen eine Mulde zwischen Deichkrone und Krone des Damms für die Deichverteidigungsstraße. Die Planung ist dahingehend zu überarbeiten, dass diese Mulde entfällt. Der Bereich ist in einem Querschnitt gesondert darzustellen. Gleiches gilt für die Darstellung der nördlichen Anbindung der linksemsischen Deichverteidigungsstraße an die neue L 52.
6. Wie bisher ist sicherzustellen, dass das Deichvorland und der Sommerdeich rechtsemsisch (östlich der Ems) nach Süden hin unmittelbar vom Straßendamm der L 52 zu erreichen ist. Die Zuwegung kann, wie bisher, im Zusammenhang mit der Abzweigung des Fahrradweges erfolgen.
7. Der Anschluss des Sommerdeiches rechtsemsisch ist sowohl nördlich (hier auch Betriebsweg WSA) als auch südlich der Brücke an den Brücken- bzw. Straßendamm in den Unterlagen zu beschreiben und dazustellen.
8. Im Deichvorland befinden sich Entwässerungsgräben, die vom Deichverband zu unterhalten sind und die im Bereich der Flutbrücke das Bauvorhaben queren. Es ist während der Bauphase sicherzustellen und in den Antragsunterlagen darzulegen, dass die Funktion dieser Gräben durchgehend gewährleistet ist, damit das Vorland über die Gräben und die Siele im Sommerdeich jederzeit regulär entwässert werden kann.
9. Für die geplanten Entwässerungsgräben sind die geplanten Unterhaltungsregelungen in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Deichverbandes darzulegen.
10. Der Teekabfuhrweg außendeichs auf der östlichen Emsseite im Bereich der Verlegung der Hauptdeichlinie ist durch den Vorhabentrainer zu verlängern und an die „Alte Rheder Straße“ anzuschließen.
11. Kompensationsmaßnahmen für die Baumaßnahme durch Anpflanzungen im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Ems im Deichvorland werden vom Deichvorland grundsätzlich abgelehnt. Verringerungen des Abflussquerschnittes können durch den Träger der Deichunterhaltung im Interesse der Hochwasser- und Sturmflutsicherheit und der zu schützenden Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet nicht hingenommen werden. Die Verringerung des Abflussquerschnittes ist dabei anders zu betrachten als die Verringerung des Retentionsraumes durch den Brückendamm. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses sind insbesondere durch die Maßnahmen A7 und A9 zu erwarten. Der Deichverband wird, wie in anderen Fällen auch, keiner weiteren Anpflanzung im Deichvorland zustimmen und behält sich für den Fall, dass die Planung dies weiterhin vorsieht, ausdrücklich rechtliche Schritte vor. Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungen zu A5 und A6 binnenseits des Hauptdeiches sind entsprechende Abstände von der Binnenböschung des Deiches zur Gewährleistung der Deichverteidigung einzuhalten und mit dem Deichverband abzustimmen.

Der Vorhabenträger sicherte die Einarbeitung bzw. Berücksichtigung der Ziffern 1, 2, 3, 8, 9 und 10 zu.

In Bezug auf Punkt 4 der Stellungnahme des Deichverbandes wird auf Ziffer 2.2.4.4.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

In Bezug auf Punkt 5 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass entgegen der Empfehlung des Deichverbandes keine Verfüllung der Kehlen beabsichtigt ist, sondern das anfallende Wasser über durch einen Rohrdurchlass am Fuß der neuen Deichverteidigungswege in den westlich gelegenen Deichgraben abgeleitet wird, so dass es nicht in den Deichkörper eindringen kann.

In Bezug auf Punkt 6 und 7 teilte die Vorhabenträgerin mit, dass entgegen der Empfehlung des Deichverbandes die Zuwegung zum Vorland und den Sommerdeichen aus Gründen der Sicherheit und der Höhenverhältnisse zukünftig ausschließlich über eine nördliche Einmündung erfolgen wird, die an das bestehende Wegenetz im Vorlandbereich angeschlossen wird. Um den südlich des Straßendamms gelegenen Sommerdeich erreichen zu können, ist ein 3,0 m breiter Weg aus Asphalt als östliche Umfahrung des Deichs vorgesehen.

In Ziffer 11 äußert sich der Deichverband zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen die innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Ems im Deichvorland umgesetzt werden sollen. Der Deichverband lehnt derartige Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich ab. Als Begründung für die grundsätzlich ablehnende Haltung führt der Deichverband aus, dass „Verringerungen des Abflussquerschnittes im Interesse der Hochwasser- und Sturmflutsicherheit und der zu schützenden Verbandsmitglieder im Verbandsgebiet nicht hingenommen werden können. Zu den Bedenken des Deichverbandes im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen A 7, A 8 und A 9, die innerhalb des Deichvorlandes umgesetzt werden sollen, wird Folgendes mitgeteilt:

Kompensationsmaßnahme A 7 – Anlage eine Kopfweidenallee

Entlang der „Alten Rheder Straße“ befindet sich nördlich und südlich der L 52 eine Kopfweidenallee, die dem Biotoptyp „Kopfbäumebestände“ (HBK) zugeordnet wird. Der Biotoptyp ist der Wertstufe E (gemäß BIERHALS et al. 2004) zugeordnet. Bedingt durch das Vorhaben kommt es zu einer Unterbrechung der Alleenstruktur an der Stelle, an der im Bestand die „Alte Rheder Straße“ durch die L 52 gekreuzt wurde. Außerdem ist die Beseitigung von 3 Weiden im Bereich des neuen Brückenbauvorhabens erforderlich. Die Wiederherstellung der durchgehenden Alleenstruktur durch die Pflanzung von 18 Kopfweiden ist für die Wiederherstellung einer Leitlinienstruktur der im Bereich der Ems- und Flutmuldenbrücke bestehenden Fledermausvorkommen zuträglich und dient damit dem Artenschutz. Darüber hinaus wird mit der Neuanpflanzung der Weiden die Beseitigung der 3 Weiden im Baufeld kompensiert. Der seitens des Deichverbandes vorgetragene Einwand, dass es durch die Anpflanzung der insgesamt 18 Weiden zu einer Verringerung des Abflussquerschnittes kommt, wird nicht näher erläutert. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht nachvollziehbar, warum einzelne Weiden, die jede für sich in einem Abstand von einigen Metern gepflanzt werden, einen Einfluss auf den Abflussquerschnitt im Falle eines Hochwassers haben könnten. Eine negative Beeinträchtigung der Hochwasser- und Sturmflutsicherheit ist somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die geplante Kompensationsmaßnahme nicht gegeben. Im Zuge der Planänderung und der damit verbundenen erneuten TÖB-Beteiligung hat sich der Deichverband nicht erneut zum Vorhaben geäußert und die Gelegenheit genutzt, die geäußerten Bedenken umfassender und tiefgreifender zu beleuchten. Auch eine Teilnahme am Erörterungstermin, der u. a. dazu

dient etwaigen Bedenken nochmals Nachdruck zu verleihen, wurde durch den Deichverband nicht wahrgenommen. Der Einwand des Deichverbandes wird zurückgewiesen.

Kompensationsmaßnahme A 8 und A 9 – Entwicklung eines Hartholzauenwaldes

Im südöstlichen Bereich der neuen Flutmuldenbrücke befindet sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems im Deichvorland eine Gehölzfläche, die im Zuge des Vorhabens „Emssperrwerk“ als Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Die Fläche hat eine Größe von 2,7 ha und soll sich zu einem „Hartholzauenwald im Überflutungsbereich“ (LRT 91FO) entwickeln. Der Biotoptyp entspricht der höchsten Wertstufe V und ist deshalb für das FFH-Gebiet Ems von besonderer Bedeutung. Im Anhang I der FFH-Richtlinie wird der Lebensraum wie folgt beschrieben:

91FO Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Faxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischem Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigen Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Im Zuge der geplanten Ems- und Flutmuldenbrücke werden 1,6 ha des mit dem Entwicklungsziel „Hartholzauenwald im Überflutungsbereich“ angelegten Gehölzes überplant. Um diese Überplanung auszugleichen, bedarf es einer Kompensation. Wie im Anhang I der FFH-Richtlinie beschrieben wird und wie der Name des Biotoptypen schon erahnen lässt, handelt es sich bei dem beschriebenen „Hartholzauenwald im Überflutungsbereich“ um ein Gehölz, das sich typischerweise in Überflutungsbereichen befindet und deshalb auch nur in Überflutungsbereichen wie beispielsweise dem natürlichen Überschwemmungsgebiet der Ems im Deichvorland angepflanzt werden kann. Aus diesem Grund wurden u.a. die Maßnahme A 8 und A 9 – Entwicklung eines Hartholzauenwaldes im Überflutungsbereich geplant. Der seitens des Deichverbandes vorgetragene Einwand, dass es durch die Anpflanzung zu einer Verringerung des Abflussquerschnittes kommt, wird nicht geteilt, da es sich bei Kompensationsmaßnahme um die „Umlagerung“ einer bereits planfestgestellten, vorhandenen Kompensationsmaßnahme handelt. Diese Auffassung wird von der Unteren Deich- und Wasserbehörde, wie der Planfeststellungsbehörde mit Vermerk vom 30.01.2018 mitgeteilt wurde, geteilt. Die Untere Deich- und Wasserbehörde teilt in ihrem Vermerk darüber hinaus mit, dass nach ihrer Auffassung durch die geplante Maßnahme abflusswirksame Durchflutungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei dem LRT 91FO handelt es sich um einen typischerweise im Deichvorland vorkommenden Biotoptypen. Eine negative Beeinträchtigung der Hochwasser- und Sturmflutsicherheit ist somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die geplante Kompensationsmaßnahme nicht gegeben. Im Zuge der Planänderung und der damit verbundenen erneuten TÖB-Beteiligung hat sich der Deichverband nicht erneut zum Vorhaben geäußert und die Gelegenheit genutzt, die geäußerten Bedenken umfassender und tiefgreifender zu beleuchten. Auch eine Teilnahme am Erörterungstermin, der u. a. dazu dient etwaigen Bedenken nochmals Nachdruck zu verleihen, wurde durch den Deichverband nicht wahrgenommen. Der Einwand des Deichverbandes wird zurückgewiesen.

2.3.14. Wasserverband Hümmling

Der Wasserverband Hümmling teilt in seiner Stellungnahme vom 17.02.2016 und 14.08.2017 mit, dass aus seine Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

2.3.15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist in Ihrer E-Mail vom 30.03.2016 darauf hin, dass sich innerhalb des Planbereiches Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden (auf Karten dargestellt) die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer erforderlichen Um-Verlegung dieser Anlagen ein ausreichender Vorlauf gewährleistet (größer 3 Monate) sein muss, damit Planung, Bauvorbereitung und Durchführung der entsprechenden Arbeiten in die Wege geleitet werden können.

Die Vorhabenträgerin hat der Vodafone Kabel Deutschland GmbH zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt zu ihr aufzunehmen, um eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen. Die endgültigen Ausführungspläne sowie die Ausschreibungs- und Ausführungstermine werden dem Unternehmen mindestens drei Monate vor der Ausschreibung übersandt bzw. mitgeteilt.

In einer ergänzenden Stellungnahme zur Planänderung weist die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 14.09.2017 noch darauf hin, dass sie im Zuge der Baumaßnahme beabsichtigt Leerrohre zu verlegen.

2.3.16. EWE NETZ GmbH

Die EWE Netz GmbH weist mit Schreiben vom 22.03.2016 darauf hin, dass sich innerhalb des Planbereiches Gasverteilungsleitungen, 20-kV Kabel sowie Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln mit den zugehörigen Anlagen befinden (auf Karten dargestellt) die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind.

Das Unternehmen bittet um weitere Einbeziehung und Beteiligung in der Planung.

Im Falle einer erforderlichen Anpassung an einer der Leitungen/Anlagen sind für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

Seitens der Vorhabenträgerin wird im Falle von erforderlichen Anpassungen die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen und anerkannten Regeln der Technik zugesagt. Die Einbeziehung der EWE Netz GmbH in die weiteren Planungen wird ebenfalls zugesagt.

2.3.17. Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in Ihrer Stellungnahme vom 07.03.2016 mit, dass im Planbereich des Vorhabens Telekommunikationslinien liegen, die einer Sicherung, Veränderung oder Verlegung bedürfen.

Die Vorhabenträgerin hat der Deutschen Telekom Technik GmbH zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt zu ihr aufzunehmen, um eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen. Die endgültigen Ausführungspläne sowie die Ausschreibungs- und Ausführungstermine werden dem Unternehmen mindestens drei Monate vor der Ausschreibung übersandt bzw. mitgeteilt.

In einer ergänzenden Stellungnahme zur Planänderung weist die Telekom mit Schreiben vom 31.08.2017 noch gesondert darauf hin, dass Leitungen ihres Unternehmens sich insbesondere auch an der Brücke befinden. Sie bittet darum in der neuen Brücke ein Rohr DN 100 für Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

2.4. Einwendungen und Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen

2.4.1. NABU Emsland / Grafschaft Bentheim

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim hat mit Schreiben vom 17.03.2016 Stellung zu den Planunterlagen genommen und folgende Punkte bemängelt:

1. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim bemängelt, dass auf Seite 34 des LBP auf eine Anlage 1 bzw. Anhang 1 des LBP verwiesen wurde, die/der den Planunterlagen jedoch nicht beigelegt habe. Da die Unterlage fehle, sei diese Einschätzung jedoch in keiner Weise nachvollziehbar.

Der NABU führt weiter auf, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (z.B. durch den Verlust einer relevanten Fläche des FFH-Lebensraumtyps 6510 oder durch die Beeinträchtigung streng geschützter Vogelarten bzw. wertbestimmender Arten des EU-Vogelschutzgebietes) kommen könnte. Die Tatsache, dass Unterlagen wie die FFH-VP, saP und LBP zu erstellen seien, entbinde nicht von der Durchführung einer UVP.

2. Mangelhafte Bestandserfassungen der Fledermäuse

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim bemängelt, dass bei der Bestandserfassung der Fledermäuse lediglich 3 Begehungen durchgeführt wurden. Dies sei keinesfalls ausreichend. So werde beispielsweise im Fledermaus Handbuch „Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz HrsG. 2011 (LBM) S. 133 dargestellt, dass eine Basisuntersuchung aus einer Kombination von Detektorkartierung und dem Einsatz automatisierter Erfassungsanlagen erfolgen sollte. Des Weiteren wird ausgeführt *„Da jede Begehung nur eine Stichprobe im Aktivitätsverlauf darstellen kann, können die natürlichen und teilweise sehr ausgeprägten Aktivitätsschwankungen zu Fehleinschätzungen bezüglich der Fledermausaktivität führen. Deshalb wird eine Mindestanzahl an Begehungen empfohlen. Für Detektorkartierungen werden daher mindestens 5-7 „flächendeckende“ Begehungen/Saison gefordert. Dabei ist der Zeitraum zwischen April/Mai bis August/September zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt des Untersuchungszeitpunktes ist an den Zielvorgaben des Vorhabens zu orientieren; in den meisten Fällen wird eine besondere Gewichtung in der aktiven Wochenstubenphase zwischen Juni und August liegen. Werden spätsommerliche und herbstliche Wanderungen erwartet, müssen diese Untersuchungen auch im September/Oktobre fortgesetzt werden.“* Da im vorliegenden Fall die Kartierungen lediglich mittels 3 (statt 5-7) Detektorbegehungen erfolgt seien, dabei gar keine Erfassungen während der Wanderzeit im September / Oktober vorgenommen wurden und automatisierte

Erfassungsanlagen gar nicht zum Einsatz kamen, ist die Datenlage nicht ausreichend, um auf der Grundlage die Fragestellungen von LBP und saP sachgerecht abzuarbeiten.

Der NABU ist der Auffassung, dass dieser Mangel besonders gravierend sei, da im Artenschutzbeitrag auf Seite 5 ausdrücklich festgestellt werde, dass der Vorhabenraum für Fledermäuse ein gutes Potential aufweise und eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppe notwendig sei.

Der NABU weist in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass den Unterlagen genauere Angaben (insbesondere Ansichten) fehlten zu den Brückenbauwerken fehlten. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei nicht erkennbar, welche Aufbauten geplant seien und ob diese negative Auswirkungen auf die Fledermäuse haben könnten oder nicht.

Insgesamt sei aufgrund der vorgenannten Mängel eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht möglich.

3. Unzureichende Berücksichtigung der erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna und fehlende CEF-Maßnahmen

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim bemängelt, dass in den Formblättern des Artenschutzbeitrages (Anhang) dargestellt ist, dass es bei vielen betroffenen Vogelarten zu Störungstatbeständen und einer Abnahme der Habitataignung kommen wird, dass die umliegenden Biotope jedoch geeignete Strukturen aufweisen, so dass ein Ausweichen in diesen Bereichen möglich sei. Dieser Einschätzung sei auf das Schärfste zu widersprechen. Entweder handele es sich um geeignete Lebensräume, dann seien die Reviere auch entsprechend besetzt und würden von den Revierinhabern verteidigt oder die Lebensqualität sei nicht ausreichend, was zur Folge hätte, dass ein Ausweichen der Arten in die Bereiche nicht adäquat möglich sei. Folglich komme es durchaus zu einer erheblichen Beeinträchtigung gewisser Vogelarten. Hierfür seien, insbesondere für die Beeinträchtigungen in der mehrjährigen Bauzeit zwingend CEF-Maßnahmen (bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000) erforderlich. Dementsprechend seien auch Ausweichlebensräume zu schaffen, indem intensiv genutzte Bereiche im Vorhabenraum während der Bauzeit extensiv genutzt und störungsfrei gehalten werden würden. Hier würde sich insbesondere die intensiv genutzte Grünlandfläche nördlich der Emsbrücke anbieten. Sie grenze direkt an hochwertige Bereiche an. Ihre Extensivierung und eine Nutzung erst nach der Brutzeit würde dazu führen, dass den betroffenen Vogelarten tatsächlich Ausweichflächen zur Verfügung ständen.

4. Unzureichende FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim ist der Auffassung, dass die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung unzureichend ist. Insbesondere seien folgende Mängel sind zu nennen:

a) An keiner Stelle der Unterlage werde detailliert auf Vorbelastungen und Summationseffekte mit anderen Projekten eingegangen. So beständen in dem Raum bereits erhebliche Vorbelastungen (z.B. durch den Betrieb des Sportboothafens und der Kläranlage), die die NATURA 2000-Gebiete beeinträchtigten. Summationseffekte (z.B. durch den geplanten Windpark Rhede-Brual) würden an keiner Stelle thematisiert.

b) Bei den baubedingten Wirkfaktoren würden mögliche Verunreinigungen der Ems während des Brückenneubaus und Brückenrückbaus durch Bauteile, Stäube, Maschinenöle etc. und daraus folgende erhebliche Beeinträchtigungen der

wertbestimmenden Arten (insbesondere der Fische) völlig außer Acht gelassen. Wesentliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers und seiner Tierarten wie das Spannen von Auffangtüchern unter der abzubauenen Brücke während der Rückbauarbeiten, das Abstellen der Baufahrzeuge in definierten, geeigneten Bereichen etc. fehlten.

c) Die Inanspruchnahme erheblicher Flächen des LRT 6510 stelle eine erhebliche Beeinträchtigung dar (so auf S. 30, FFH-VP für das FFH-Gebiet). Eine Wiederherstellung von Flächen mit diesem Lebensraumtyp würde zwar angestrebt. Dies sei aber zum großen Teil erst nach Abschluss der Bauarbeiten möglich, weil hierfür Flächen der bestehenden Brücke genutzt werden sollen. Die entstehenden Time-lag-effekte blieben so unberücksichtigt. Fachlich erforderlich sei die vorzeitige Anlage einer solchen Fläche, damit sich der Biotoptyp bereits entwickeln könne, bevor die Zerstörung des vorhandenen Lebensraumtyps erfolge.

Darüber hinaus wird die Überspannung von 4.144 m² des Lebensraumtyps 6510 durch die neue Brücke als unkritisch (S. 30f., FFH-VP für das FFH-Gebiet) angesehen, weil angeblich die Beeinträchtigungen durch Verschattung vernachlässigt und eine Verschlechterung der Wasserversorgung durch eine Bodenlockerung nach der Baumaßnahme vermieden werden können. Dieser Darstellung ist zu widersprechen. Vielmehr wird es durch die 14,30 m breite Brücke durchaus Bereiche geben, die nicht mehr bzw. nur wenig mit Niederschlag versorgt werden. Eine Bodenlockerung kann diesen Mangel keineswegs beheben. Außerdem handelt es sich bei den betroffenen Flächen um Vegetationsbestände, die sich bereits jetzt in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Jede weitere Beeinträchtigung ist daher zwingend zu vermeiden oder wird zur Zerstörung des Lebensraumtyps führen. Da sich die Beeinträchtigung im vorliegenden Fall wohl nicht vermeiden lässt, sind zwingend Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 erforderlich. Bisher sind jedoch keinerlei Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (s. U 9.3, Vergleichende Gegenüberstellung, S. 5, ganz oben).

Des Weiteren ist dem Maßnahmenblatt A 9 (U 9.2, S. 17) zu entnehmen, dass als Kompensation für die Zerstörung von 6.190 m² des Lebensraumtyps 6510 (Extensive Mähwiesen der planaren bis submonotonen Stufe) Hartholzauenwald angelegt werden soll. Diese Vorgehensweise ist keinesfalls statthaft, da sie in keiner Weise geeignet ist, die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 zu gewährleisten. Gerade die Bestände extensiver Grünlandflächen sind im gesamten Emsland, aber auch im FFH-Gebiet „Ems“ sehr stark rückläufig. Grünland kann daher – insbesondere im FFH-Gebiet und bei der Betroffenheit eines FFH-LRT - nur durch die Herstellung von extensiven Grünlandflächen im FFH-Gebiet kompensiert werden.

Auch hier sei auf die bisher intensiv genutzte Grünlandfläche nördlich der Emsbrücke (östlich der Ems) verwiesen, die sich für eine Extensivierung und Umwandlung in den Lebensraumtyp 6510 anbieten würde.

d) Im Hinblick auf die Mängel der FFH-VP für das EU-Vogelschutzgebiet sei auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

5. Unzureichende Berücksichtigung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim teilt mit, dass der FFH-VP für das FFH-Gebiet (S. 30 f) zu entnehmen sei, dass die neue Flutbrücke deutlich größer dimensioniert sei, als die vorhandene. „Während die lichte Höhe der Flutbrücke (bezogen auf GOK) im Bestand durchgängig ca. 3,75 m betrage, sehe die Planung eine lichte Höhe zwischen ca. 6 m im Osten und ca. 7,75 m im Westen vor.“ Diese Veränderungen würden im LBP in keiner Weise mit ihren Auswirkungen auf das Landschaftsbild thematisiert. Zwar

fehlten in den Planunterlagen Ansichten der Brückenbauwerke (s. auch unter 2.), es sei jedoch davon auszugehen, dass sich hierdurch erhebliche neue Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergäben, die entsprechend zu kompensieren seien.

6. Mangelhafte Maßnahmenblätter in Unterlage 9.2

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim vertritt die Ansicht, dass die vorgelegten Maßnahmenblätter für die vorgesehenen Vermeidungs-, Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen zum Teil lücken- oder fehlerhaft sind und nimmt wie folgt zu einzelnen Maßnahmenblättern Stellung:

a) Maßnahmenblatt A 5: In der Pflanzenartenliste sei der Rote Hartriegel (*Cornus sanguineum*) zu streichen, da es sich nicht um eine heimische Art handele. Auf eine Anpflanzung in der freien Landschaft solle daher verzichtet werden. Stattdessen könnten die Arten Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Frangula alnus*) Verwendung finden.

b) Maßnahmenblatt A 7: Die Maßnahme A 7 sehe die Anlage einer Kopfweidenallee vor, was aus Sicht des NABU zu begrüßen sei. Unklar sei jedoch, wer die – richtigerweise – vorgesehenen Pflegemaßnahmen durchführen werde.

c) Maßnahmenblatt V4 CEF: Diese Maßnahme sehe die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung vor. Diese sei aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich und dürfe keinesfalls im Laufe des weiteren Verfahrens gestrichen werden.

In einer ergänzenden Stellungnahme zur Planänderung vom 14.09.2017 führt der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim neben den bereits aufgeführten Kritikpunkten noch folgende Einwendungspunkte auf:

7. Monetärer Ausgleich für Verlust von mesophilem Grünland

Der NABU Emsland / Grafschaft Bentheim teilt mit, dass in der Datei „LBP mit UVS – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ (S. 4) und im LBP (S. 46) dargestellt werde, dass der Verlust von mesophilem Grünland nicht ausgeglichen werden könne, so dass ein Defizit verbleibe. Dies solle jedoch mit der UNB monetär erfolgen. Dieser Vorgehensweise würde widersprochen. Zum einen sei der Verlust des mesophilen Grünlandes durch die Herstellung von extensivem Grünland an anderer Stelle zu kompensieren. Zum anderen sei die Kompensation abschließend vor Erteilung der Genehmigung zu regeln und in der Öffentlichkeitsbeteiligung mit auszulegen.

8. Retentionsverlust ist auszugleichen

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim wendet ein, dass auf Seite 7 f. des „Bericht – Planfeststellung Deckblatt“ dargestellt werde, dass ein Retentionsverlust von rd. 56.000 m³ eintreten werde, was zu einem theoretischen Aufstau von 1,6 mm führen würde. Weiter sei dargestellt, dass „die mit dem Einzelvorhaben verbundenen Auswirkungen vernachlässigbar“ seien. Außerdem sei festgestellt worden, „dass für etwaige Ausgleichsmaßnahmen für den Stauraumverlust ohnehin keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestanden hätten.“ Der NABU teilt mit, dass er dem Verzicht auf den Ausgleich des Retentionsverlustes aufs schärfste widerspricht. Zum einen nähmen extreme Witterungsereignisse und die Versiegelung der Böden immer weiter zu, so dass Hochwasserereignisse immer häufiger und immer extremer auftreten würden. Deshalb müsse von behördlicher Seite alles dafür getan werden, dass zumindest der vorhandenen Retentionsraum in gleicher Größe erhalten bleibt. Dieses würde auch bei

anderen Genehmigungsverfahren von jedem privaten Vorhabenträger nachdrücklich verlangt werden. Durch eine Einstellung getreu dem Motto „die mit diesem Einzelvorhaben verbundenen Auswirkungen sind vernachlässigbar“ könnten sonst nach der „Salamitaktik“ unendlich große Mengen an Retentionsraum durch viele kleine Vorhaben verloren gehen. Zum anderen sei in keiner Weise nachvollziehbar, dass es in dem gesamten Überschwemmungsgebiet an der Ems keine Flächen geben solle, auf denen (z.B. durch Bodenabbau) Retentionsraum in gleicher Größe wieder geschaffen werden könne.

Zur Ziffer 1 der vom NABU aufgelisteten Punkte wird zunächst mitgeteilt, dass es sich bei der Anlage 1 auf die im LBP verwiesen wird, um einen vom Vorhabenträger angefertigten Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht handelt, der eine Einschätzung zum Ergebnis hat, ob aufgrund der gegebenen Umstände eine UVP erforderlich ist oder nicht. Die Zuständigkeit für die Ermittlung der UVP Pflicht liegt jedoch nicht beim Vorhabenträger, sondern (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 NUVPG) in der Verantwortung der zuständigen Behörde, die im vorliegenden Fall die Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde des Landkreis Emsland ist. Um eine unabhängige Einschätzung für das Erfordernis einer UVP Pflicht zu erhalten, wurde losgelöst von dem Ergebnis der UVP-Prüfung des Vorhabenträgers eine eigene UVP-Vorprüfung durch die Anhörungsbehörde durchgeführt. Auf Ziffer 2.2.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen. Der Hinweis des NABU, dass die Anlage 1 auf die im LBP verwiesen wird nicht den ausgelegten Planunterlagen beigefügt war, ist zutreffend. Da die Unterlage jedoch weder für die Ermittlung der UVP-Pflicht noch für das übrige Verfahren eine Bedeutung hat, handelt es sich bei dem Verweis auf diese Textstelle sowie bei der Anlage 1 selbst um Bestandteile die aus den Planfeststellungsunterlagen zu streichen sind.

Dem ebenfalls unter Ziffer 1 aufgeführten Einwand, dass aufgrund der fehlenden Anlage 1 (gemeint ist wieder der fehlende Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht) eine Einschätzung nicht nachvollzogen werden kann, wird entgegnet, dass es sich bei der geplanten Erneuerung der Ems- und Flutmuldenbrücke um ein Verfahren handelt, dass unter die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 des Modernisierungsgesetzes des UVPG fällt und für das deshalb noch die Fassung des NUVPG (alte unveränderte Fassung) anzuwenden ist. In § 6 Satz 2 NUVPG ist geregelt, dass, sofern nach einer Vorprüfung des Einzelfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, dies öffentlich bekannt zu geben ist. Die Bekanntgaben über die Ergebnisse der UVP-Vorprüfungen sind am 07.04.2016 und 07.08.2017 erfolgt. Eine Regelung die vorschreibt, dass die entscheidungserheblichen Gründe, für das „Nicht-Erfordernis“ einer UVP bekannt zu machen sind, ist dem NUVPG in der alten Fassung nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Veröffentlichung auch nicht erfolgt. Der Einwand des NABU, dass ein Verfahrensfehler vorliegt, weil die Einschätzung des „Nicht-Erfordernisses“ der UVP-Pflicht nicht nachvollzogen werden kann, wird zurückgewiesen.

Dem unter Ziffer 2 der vom NABU genannten Kritikpunkt, dass die Bestandserfassung der Fledermäuse mangelhaft sei, da im Rahmen der Fledermauskartierung nur 3 Begehungen erfolgt sind, wird widersprochen. Die gewählte Methodik der Vorhabenträgerin zur Erfassung des Fledermausaufkommens entspricht den nach Fledermaus-Handbuch (LBM 2011) empfohlenen Kriterien. Im vorliegenden Fall wurde die auf Seite 46 des Handbuchs als „free style“ beschriebene Methode angewandt, bei der Flächen an allen relevanten Strukturen begangen und auf Hinweise zu Jagdgebieten, Flugrouten, Quartieren usw. untersucht werden. Eine bestimmte Anzahl von Begehungen ist in der „free style“ Methode nicht festgelegt. Die Anzahl der Begehungen wurde von Seiten der Vorhabenträgerin mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abgestimmt und auf drei Termine

festgelegt. Die Erfassung der Fledermauskauflkommens erfolgte durch Detektorbegehung kombiniert mit Sichtbeobachtung. Diese Methodik ist laut dem Fledermaushandbuch des LBM für die in diesem Fall vorliegende zu erwartende Eingriffsschwere bezüglich der Punkte „Nachweis von Fledermausarten“, „Erfassung von Fledermausaktivität“, „Flugrouten-Ermittlung“, „Raumnutzung allgemein“ und „Ermittlung konflikträchtiger Punkte“ gut geeignet. Nach Darstellung des Vorhabenträgers erfolgten die Erfassungen nach der Maßgabe, die auch im Handbuch dargestellt wird, mit dem erforderlichen Aufwand, alle entscheidenden planungsrelevanten Informationen zu finden. Eine weitergehende Betrachtung erfolgte in Bezug auf die Verfügbarkeit weiterer Quartiermöglichkeiten. Hierzu wurde durch die Vorhabenträgerin eine Baumhöhlenkartierung in unbelaubtem Zustand durchgeführt und zur Abschätzung der Anflugmöglichkeiten die potenziellen Quartierungsmöglichkeiten der Gehölze im Umfeld der geplanten Baumaßnahme in belaubtem Zustand abgeprüft. Die durchgeführte Bestandserfassung steht mit den Vorgaben des Fledermaus-Handbuchs (LBM 2011) im Einklang und entspricht damit den geltenden naturschutzfachlichen Standards. Dem Einwand, dass eine unzureichende Kartierung der Fledermäuse erfolgt ist, wird widersprochen.

Dem ebenfalls unter Ziffer 2 genannten Kritikpunkt, der beinhaltet, dass durch die aus Sicht des NABU unzureichende Bestandserfassung ein Lebensraum von Fledermäusen gefährdet werden könnte, wird ebenfalls zurückgewiesen. Wie zuvor dargelegt wurde, ist eine umfangreiche und den gesetzlichen Standards entsprechende Bestandserfassung erfolgt. Die Untersuchung hatte u. a. zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse keine negative Veränderung des Raumes erfolgen und erhebliche Störungen auf die lokalen Populationen aller im Raum vorkommenden Fledermausarten nicht zu erwarten sind. Die Nutzung des Untersuchungsraumes wird sich im Hinblick auf die Nutzung durch Fledermäuse nicht verschlechtern.

Der dritte unter Ziffer 2 formulierte Einwand bemängelt fehlende Ansichten in den Planunterlagen. Der NABU kritisiert, dass das Fehlen dieser Pläne zur Folge hätte, dass die durch etwaige Aufbauten auf der Brücke bedingten Auswirkungen auf Fledermäuse, nicht beurteilt werden könnten. Zu der Einwendung des NABU wird mitgeteilt, dass Ansichten nach den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ grundsätzlich nicht Bestandteil der Planunterlagen sind. Für die Beurteilung der Beeinträchtigungen auf die Fledermäuse ist eine Darstellung von Ansichten auch entbehrlich, da die angestammten Flugrouten erhalten bleiben und auch bauzeitlich durch die Maßnahme V 1 (Begrenzung des Baufeldes) weiter bestehen. Sowohl Ems- als auch Flutmuldenbrücke entsprechen in ihrer groben Ausdehnung in etwa den bestehenden Bauwerken. Aufbauten beeinträchtigen Fledermäuse nicht, da sie diese im Flug orten und dann überfliegen bzw. durchfliegen können. Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

Unter Ziffer 3 führt der NABU im Hinblick auf die Avifauna aus, dass die Maßnahmen und Einschätzungen des Artenschutzbeitrages in Hinblick auf die Avifauna unzureichend seien. Die umliegenden Biotope, wiesen entgegen der Behauptung des Vorhabenträgers, keine geeigneten Strukturen auf, um auf diese auszuweichen. Der NABU fordert deshalb entsprechende CEF Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Netzes NATURA 2000. Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Beeinträchtigung der Avifauna wird durch Kompensation der Biotope mit Habitatfunktion (Gehölze aber auch Grünland und Ruderalfluren) ersetzt. Siehe hierzu auch Maßnahmenblätter A 1_{FFH}, A 2, A 3, A 4, A 5, A 6, A 7, A 8, A 9, E 1, G 1, G3. Da durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sind die seitens des NABU geforderten CEF-Maßnahmen, die eine sichergestellte Kompensation der Flächen schon während der Bauzeit fordern, nicht erforderlich.

Der unter Einwendungspunkt 4 unter a aufgelistete Einwendungspunkt, der beinhaltet, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung unzureichend sei, weil „an keiner Stelle der Unterlage detailliert auf Vorbelastungen und Summationseffekte mit anderen Projekten eingegangen wird“ wird zurückgewiesen. Die FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet „Ems“ enthält ein Kapitel 7 mit dem Namen „Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte. In dem Kapitel wird beschrieben, dass im Untersuchungsraum des Vorhabens und auch in dessen Umfeld keine Vorhaben geplant sind, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit dem zur Entscheidung stehenden Brückenbauvorhaben geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen zu verursachen, die über die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hinauswirken. Die seitens des NABU angesprochene Kläranlage und der Sportboothafen befinden sich in über 600 Meter Entfernung zu dem geplanten Vorhaben. Über einen neu geplanten Windpark im Gebiet Rhede-Brual liegen der Planfeststellungsbehörde keine Erkenntnisse vor. Der bestehende Windpark in Rhede Brual (an der niederländischen Grenze) befindet sich in über 4,5 Kilometern Entfernung. Der Windpark im Bereich Neurhede / Borsum (an der A 31) befindet sich in über 3,5 Kilometern Entfernung zu dem geplanten Brückenbauwerk. Die Auffassung des Vorhabenträgers, dass von diesen Objekten keine Auswirkungen ausgehen, die in Zusammenwirkung mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit sich bringen könnten und daher einer näheren Betrachtung bedürfen wird geteilt.

Unter dem Einwendungspunkt 4 b wird bemängelt, dass die mit dem Brückenneu- bzw. dem Brückenrückbau zu erwartenden Beeinträchtigungen (durch Verunreinigungen, Staub, Maschinenöle) der wertbestimmenden Arten innerhalb der FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet Ems völlig außer Acht gelassen werden. In der Tat sind in der entsprechenden Unterlage seitens der Vorhabenträgerin keine Aussagen zu dieser Thematik getroffen worden. Jedoch sind in der Unterlage „FFH-Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzgebiet „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (Unterlage 19.5) entsprechende Unterlagen enthalten. Diese Beeinträchtigungen gelten in gleicher Weise für das FFH-Gebiet Ems. Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenäußerung zu den Stellungnahmen eine entsprechende Ergänzung in den Planunterlagen zugesagt. Welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die seitens des NABU beschriebenen Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) unter dem Kapitel 4.1 „Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme“ beschrieben. Unter der Überschrift „Schutzmaßnahme zum Gewässerschutz zur Prävention von Havarien“ werden verschiedene Maßnahmen konkret benannt. Darüber hinaus sind in den Maßnahmenblättern verschiedene Regelungen beschrieben, wie das Abstellen der Baufahrzeuge in definierten Bereichen (siehe Maßnahmenblatt V 1 und nähere Beschreibung der Maßnahme V 1 im LBP auf Seite 37), die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung (Maßnahmenblatt V 4_{CEF}) und die strikte, ausschließliche Benutzung der Baustelleneinrichtungsflächen, die durch Bauzäune eingegrenzt werden.

Ein Einwendungspunkt, den der NABU unter der Nummer 4 c seiner Stellungnahme kritisiert, ist, dass beim Ausgleich der Flächen für den LRT 6510 Time-lag-effekte entstehen, die in der Nutzung der Fläche der Bestandsbrücke begründet liegen, welche erst nach der Fertigstellung der neuen Brücke abgerissen werden kann. Der Einwendung wird widersprochen. Für eine Erhaltung des LRT im Erhaltungszustand C (ungünstiger Erhaltungszustand) sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, auch wenn es zu geringfügigen Time-lag-effekten kommt. Der Biotoptyp lässt sich durch die Ansaat von Regiosaatgut in Verbindung mit Samenflug benachbarter Grünlandflächen zeitnah wieder herstellen. Durch die Maßnahmen A 1 und G 3 wird die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 gewährleistet. Durch feste Schutzzäune während

der Baumaßnahme sind an das Baufeld angrenzende Flächen des LRT 6510 geschützt, so dass eine Beeinträchtigung dieser Grünlandbereich ausgeschlossen werden kann.

Ein zweiter Einwendungspunkt, den der NABU unter der Nummer 4 c seiner Stellungnahme kritisiert, ist, dass durch das geplante Brückenbauvorhaben 4.144 m² des Lebensraumes 6510 verschattet und nur eingeschränkt mit Wasser versorgt werden. Der NABU bezweifelt, dass durch die angekündigte Bodenauflockerung dem Problem abgeholfen wird. Der Einwendung wird widersprochen. Froelich & Sporbeck ET AL. (BASt 2013) kommen in ihrer Untersuchung zu dem Schluss, dass die Schattenwirkung der Brücken einen Einfluss auf die Zusammensetzung und Dichte der Vegetation unterhalb der Brücke hat, einen Pflanzenwuchs jedoch nicht nachhaltig ausschließt. Das geplante Vorhaben hat im Bereich der Flutmuldenbrücke eine lichte Höhe von ca. 6 m (im Osten) und ca. 7,75 m (im Westen). In Verbindung mit der Ausrichtung der Brücke in Ost-West Richtung wird ein ausreichender Lichteinfall unter der Brücke, trotz einer Breite von 14,30 m unterstellt. Der Befürchtung, dass der Bereich unter der Brücke nur unzureichend mit Wasser versorgt wird, wird entgegnet, dass es sich bei dem Bodentyp „Gley“, der am Vorhabenstandort anzutreffen ist, um einen bindigen wassergesättigten Boden handelt, der eine Zufuhr von Wasser für das Pflanzenwachstum gewährleistet. Die seitens des NABU angesprochene Bodenlockerung dient nicht der Behebung des Wassermangels, sondern einer Durchlüftung und Durchwurzelbarkeit des Bodens nach den Bauarbeiten.

Unter Nummer 4 c der Einwendung wird außerdem die im Maßnahmenblatt A 9 geregelte Kompensation von „Mageren Flachland Mähwiesen“ (LRT 6510) bemängelt. Der NABU teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die hierfür im vorgenannten Maßnahmenblatt beschriebene Anpflanzung von Hartholzauenwald nicht dazu geeignet ist, die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes NATURA 2000 zu gewährleisten. Zu dem Einwendungspunkt wird mitgeteilt, dass der Verlust des LRT 6510 bereits vollständig durch die Maßnahme A 1 „Entwicklung von Grünland LRT 6510“ kompensiert wird. Eine Anpassung der Planunterlagen und Erweiterung der Kompensation ist im Hinblick auf den LRT 6510, bis auf die Streichung des Konfliktes „KB2“ (Verlust von FFH-Lebensraumtype 6510) aus dem Maßnahmenblatt A 9, nicht erforderlich.

Bezüglich der in Nummer 4 d bemängelten FFH-VP für das Vogelschutzgebiet wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 der Einwendungen des NABU verwiesen.

Zu dem unter Ziffer 5 der Einwendung des NABU beschriebenen Einwendungspunkt, der eine unzureichende Berücksichtigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beinhaltet wird mitgeteilt, dass das Landschaftsbild im LBP in den Kapiteln 2.2.2.5 beschrieben wird. In der Konfliktanalyse in Kapitel 5.2.6 werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild beschrieben. Die Errichtung des neuen Brückenbauwerks erfolgt an nahezu gleicher Stelle wie das Bestandsbauwerk. Die Erhöhung des Bauwerkes um ca. 4 m sticht aus der Ferne betrachtet nicht wesentlich ins Auge und ist damit hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht von erheblicher Relevanz. Hinzu kommt, dass das Brückenbauwerk durch den zu erhaltenden Gehölzbestand im Westen und durch die Gehölze auf dem Deich im Osten zumindest aus nördlicher Sicht weiterhin eingegrünt ist. Der Einwendung wird deshalb widersprochen.

Der NABU bemängelt in seiner Stellungnahme unter Ziffer 6 a, dass in der Pflanzenliste des Maßnahmenblattes A 5 der „Rote Hartriegel“ aufgelistet ist, obwohl es sich hierbei um eine nicht in Deutschland beheimatete Art handelt. Dem Einwand wird entgegnet, dass die Pflanze beim Bundesamt für Naturschutz als einheimisch gelistet wird. Auch in der Kartieranleitung von Niedersachsen wird der „Rote Hartriegel“ als eine in Niedersachsen vorkommende Pflanzenart genannt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die in dem

Einwendungspunkt genannten Pflanzenarten in das Maßnahmenblatt aufzunehmen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der NABU bemängelt in seiner Stellungnahme unter Ziffer 6 b, dass für die nach Maßnahmenblatt A 7 anzulegende Kopfweidenallee, keine Regelungen zu den durchzuführenden Pflegemaßnahmen getroffen wurden. Der Einwand wird zurückgewiesen, da die Festlegung der Pflegepflichten im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt.

Der unter Ziffer 6 c aufgeführte Hinweis, dass das Maßnahmenblatt V 4_{CEF} eine ökologische Baubegleitung vorsieht, die zwingend zu beachten ist und nicht im weiteren Verlauf gestrichen werden darf wird zur Kenntnis genommen.

Der NABU kritisiert in seiner Stellungnahme unter Ziffer 7, dass der nicht durch Flächen kompensierbare Verlust von mesophilem Grünland (LRT 6510) durch eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Geldleistung ausgeglichen werden soll. Der Einwendung wird entgegnet, dass nach § 15 Abs. 6 und 7 BNatschG Ersatzzahlungen zur Kompensation möglich sind.

Zu der unter Ziffer 8 gelisteten Einwendung des NABU zum Retentionsverlust wird auf die Ziffer 2.2.4.4.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

2.4.2. Aktion Fischotterschutz e.V.

Der Verein „Aktion Fischotterschutz e.V.“ hat sich mit Schreiben vom 22.02.2016 zu dem geplanten Vorhaben geäußert. Er erhebt keine Bedenken gegen die geplanten Brückenbauten.

2.4.3. Sport- bzw. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Der Verein „Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.“ hat sich mit E-Mail vom 22.03.2016 und 08.09.2017 zu dem geplanten Vorhaben geäußert. Er erhebt keine Bedenken gegen die geplanten Brückenbauvorhaben.

2.4.4. Wanderverband Niedersachsen

Der Wanderverband Niedersachsen teilt mit, dass er keine Bedenken erhebt, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Minimum beschränkt sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Bilanzierung durchgeführt werden.

2.5. Präkludierte Einwendungen

2.5.1. BUND Kreisgruppe Emsland

Der BUND, Kreisgruppe Emsland, hat sich mit einer E-Mail zu dem geplanten Vorhaben geäußert. Die Äußerung erfolgte als E-Mail (nicht unterschrieben) und ging einen Tag nach der Einwendungsfrist am 23.03.2016 ein. Zeit und Form der Einwendung wurden nicht eingehalten.

In der E-Mail teilt die Mitarbeiterin bzw. Beauftragte des BUND, Kreisgruppe Emsland, mit, dass sie sich der Stellungnahme des NABU Emsland / Grafschaft Bentheim anschließt (siehe Ziffer 2.4.1). Darüber hinaus teilt sie mit, dass nach ihrer Auffassung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (speziell der Naturschutzbehörde) hätte einsehbar sein müssen. Die Mitarbeiterin bzw. Beauftragte des BUND bittet um Übersendung der Stellungnahmen und der Querschnitte des Bauprojektes. Sie weist darauf hin, dass nach Ihrer Auffassung eine Abschirmung des Straßenverkehrs (z.B. durch Lärmschutzwände) wichtig sei um die fliegenden Tiere vor Kollisionen zu schützen.

Der Beauftragten des BUND wurde aufgrund Ihrer Bitte Einsicht in die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu erhalten am 14.04.2016 eine Einsicht in die gesamte Verfahrensakte sowie in die Planunterlagen gewährt.

Mit E-Mail vom 15.04.2016 äußerte der BUND sich erneut zu dem geplanten Vorhaben. Die Mitarbeiterin teilt mit, dass sie die Auffassung der Gemeinde Rhede (Ems) in Bezug auf die zu erwartende Geschwindigkeitserhöhung teilt. Durch die höheren Geschwindigkeiten steige das Risiko für fliegende Tiere von Fahrzeugen getötet oder verletzt zu werden. Der BUND fordere deshalb die Installation von seitlichen Schutzwänden im Bereich der Emsquerung, die übergangslos an die hohe Böschungsbepflanzung anschließen. Darüber hinaus führt die Naturschutzvereinigung aus, dass die Bauzeit von zwei Jahren zu einer starken Beunruhigung des Schutzgebietes führt. Deshalb sollte der vorgesehene Ausgleich zeitlich vorgezogen werden. Sie empfiehlt bereits vorab die Umwandlung von intensiv genutzten Flächen in Extensivland um Ausweichlebensraum zu schaffen. Entsprechende Flächen müssten sich in der Nähe der Baumaßnahme befinden. Abschließend weist der BUND darauf hin, dass der Empfindlichkeit des Schutzgebietes durch eine ökologische Baubegleitung und durch die Festlegung naturschutzfachlich sinnvoller Baufenster Rechnung getragen werden muss.

Die Planfeststellungsbehörde verweist in Bezug auf die Zueigenmachung der Stellungnahme des NABU auf Ziffer 2.4.1.

Die Annahme des BUND, dass einzelne Stellungnahmen von einzelnen TÖBs hätten öffentlich gemacht werden müssen ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht näher erläutert. Darüber hinaus wurde der Naturschutzvereinigung die Möglichkeit gegeben, die Planunterlagen einzusehen. Der Einwand wird zurückgewiesen.

In Bezug auf die vom BUND geforderten seitlichen Schutzwände zum Schutz fliegender Tiere, teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass eine verkehrsbedingte Steigerung des Verletzungs- oder gar Tötungsrisikos für fliegende Tiere durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist, da das neue Brückenbauwerk in Art und Umfang dem bereits vorhandenen Bauwerk entspricht und eine Zunahme des Verkehrs nicht prognostiziert wird. Im Übrigen wird nochmals auf die Ziffer 2.4.1 sowie die Ziffer 2.2.4.4.3 sowie auf die entsprechenden Erwidernungen zu den Einwendungen des NABU innerhalb dieses Beschlusses verwiesen.

In Bezug auf die vom BUND befürchtete, durch das Vorhaben bedingte Geschwindigkeitserhöhung und gewünschte Geschwindigkeitsreduzierung (der BUND teilt diesbezüglich die Ausführungen der Gemeinde Rhede Ems) wird auf die Ausführungen hierzu in Ziffer 2.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Zu der Forderung des BUND zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. durch die Umwandlung von intensiv genutzten Flächen) durchzuführen, teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen für die temporäre Inanspruchnahme des LRT 6510 im Erhaltungszustand C notwendig seien, da sich der Biotoptyp GMS durch die Ansaat von Regiosaatgut in Verbindung mit Samenflug benachbarter Grünlandflächen in absehbarer Zeit wieder herstellen ließe. Durch die

Maßnahmen A1 und G3 werde die Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 gewährleistet. Angrenzende Flächen des LRT 6510 würden durch feste Schutzzäune (s. Maßnahmenblatt V1 und Unterlage 9.1, Maßnahmenplan Blatt 1) während der Baumaßnahme geschützt, so dass eine Beeinträchtigung dieser Grünlandbereiche ausgeschlossen werden könne. Ausweichlebensräume seien in der Umgebung des Vorhabens in der Emsaue ausreichend vorhanden.

Zu den Hinweisen des BUND in Bezug auf die ökologische Baubegleitung und zu den naturschutzfachlich sinnvollen Bauzeitfenstern weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass diese während der gesamten Bauzeit sichergestellt werden (siehe Unterlage 9.2: Maßnahme V4_{CEF} Ökologische Baubegleitung und V3_{CEF}: Bauzeitenbeschränkung zur Baufeldfreimachung).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49075 Osnabrück erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen zu richten.

4. Hinweise

4.1. Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Rhede (Ems) für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen beim Landkreis Emsland, Planfeststellungsbehörde, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Telefon: 05931 / 44 1641, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2. Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung

des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

4.3. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4. Fundstellenverzeichnis

Die Bedeutungen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Jungeblut




5. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs	Absatz
Art	Artikel
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
EEB	Emsländische Eisenbahn
EU-WRRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
EWG-Richtlinie	Richtlinie aus der Zeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora und Fauna Habitat
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GVBL	Gesetz und Verordnungsblatt
LAGA PN 98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NAGBNatschG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
RAL	Richtlinie für den Ausbau von Autobahnen
Rn	Randnummer
RQ	Regelquerschnitt
RRÖP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Wasserstraßengesetz
VHG	Wasserhaushaltsgesetz